



Jahresbericht des Jugendamtes



- 2024 -

Stand: Juni 2025

Inhaltsverzeichnis

I	Einleitung	Seite 5
II	Bevölkerungsdaten und ausgewählte Sozialstrukturdaten	Seite 7
III	Übersicht der VZÄ-Stellen des Jugendamtes	Seite 8
IV	Jugendhilfeplanung/Fachcontrolling	Seite 9
V	Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII	Seite 11
VI	Darstellung der Leistungsbereiche der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe und der geförderten freien Jugendhilfe gegliedert nach den Referaten des Jugendamtes	
	1. Präventiver Kinderschutz	Seite 14
	- Netzwerk Frühe Hilfen	
	- Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gemäß §§ 22 – 25 SGB VIII	
	- Landesprogramm alltagsintegrierte sprachliche Bildung in der Kindertagesbetreuung in Sachsen	
	- Investive Förderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen, Landeszuschüsse, Übernahme Elternbeiträge/Geschwisterermäßigung	
	2. Allgemeiner Sozialer Dienst	Seite 22
	- Allgemeines - fachliche Entwicklungen und Vernetzung	
	- Betreutes Jugendwohnen gemäß § 13 Absatz 3 SGB VIII	
	- Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie gemäß § 16 SGB VIII	
	- Beratung in Fragen Partnerschaft, Trennung, Scheidung gemäß § 17 SGB VIII	
	- Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts gemäß § 18 SGB VIII	
	- Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder gemäß § 19 SGB VIII	
	- Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen gemäß § 20 SGB VIII	
	- Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht gemäß § 21 SGB VIII	
	- Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27, 28 – 32, 34, 35 sowie Eingliederungshilfe gemäß § 35a, Hilfen für junge Volljährige gemäß §§ 41, 41a, zzgl. §§ 8a, 42, 42a SGB VIII	
	- Entwicklung unbegleitete minderjährige Ausländer	
	- Mitwirkung im Verfahren vor dem Familiengericht gemäß § 50 SGB VIII	
	3. Besondere Soziale Dienste und Förderung	Seite 40
	- Prävention im Team (PiT) sowie Bereich der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit, der Schulsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemäß §§ 11 – 14, 16 SGB VIII sowie des Netzwerks Frühe Hilfen und der Maßnahmen zur Stärkung der kommunalen Jugendhilfearbeit	
	- Pflegekinderdienst gemäß § 33 SGB VIII und Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie gemäß § 37 SGB VIII	
	- Adoptionsvermittlung	

4. Unterhalt	Seite 54
<ul style="list-style-type: none">- Beratung und Unterstützung gemäß § 52a SGB VIII- Tätigkeiten als Beistand und Beistandschaften gemäß §§ 55, 56 SGB VIII- Beurkundungen gemäß § 59 SGB VIII- Bewilligung von Leistungen gemäß dem Unterhaltsvorschussgesetz- Rückgriff bei unterhaltspflichtigen Personen (Rückgriffquote)- Statistikangaben des Referates Unterhalt	
5. Amtsvormundschaften	Seite 57
<ul style="list-style-type: none">- Amtsvormundschaften, Amtspflegschaften gemäß §§ 55, 56 SGB VIII- Jugendhilfe im Strafverfahren gemäß § 52 SGB VIII i. V. m. § 38 JGG	
6. Wirtschaftliche Jugendhilfe	Seite 63
<ul style="list-style-type: none">- Zuständigkeit und Kostenerstattung in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe- Leistungen der Jugendhilfe gemäß den §§ 27 ff., 41, 42 SGB VIII im stationären, teilstationären, ambulanten Bereich, zzgl. Vollzeitpflege- Zuschüsse zu Ferienmaßnahmen- Vereinbarungen gemäß § 77 SGB VIII und Verfahren gemäß §§ 78a – e SGB VIII- Bearbeitung der Kosten von unbegleiteten minderjährigen Ausländern	
VII Ausblick	Seite 67

Abkürzungsverzeichnis

AG	- Arbeitsgemeinschaften
AVM	- Amtsvormundschaften
ASD	- Allgemeiner Sozialer Dienst
BGB	- Bürgerliches Gesetzbuch
BISG	- Beratungs- und Interventionsstruktur bei sexualisierter Gewalt
BSDF	- Besondere Soziale Dienste und Förderung
DKSB	- Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e. V.
EFB	- Erziehungs- und Familienberatungsstelle
FRL	- Förderrichtlinie
FRL PKFH	- Förderrichtlinie Präventiver Kinderschutz und Frühe Hilfen
GFB	- Gesundheitsorientierte Familienbegleitung
HZE	- Hilfen zur Erziehung
IEF	- Insoweit erfahrene Fachkräfte
JHA	- Jugendhilfeausschuss
JHPL	- Jugendhilfeplanung
JuHiS	- Jugendhilfe im Strafverfahren
JGG	- Jugendgerichtsgesetz
Kita-Einrichtung	- Kindertageseinrichtung
KTPP	- Kindertagespflegepersonen
KWG	- Kindeswohlgefährdung
Landkreis	- Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
LaSuB	- Landesamt für Schule und Bildung
TOA	- Täter-Opfer-Ausgleich
PKD	- Pflegekinderdienst
PKS	- Präventiver Kinderschutz
SächsKitaG	- Gesetz über Kindertageseinrichtungen
SGB VIII	- Sozialgesetzbuch – Achtes Buch
SMS	- Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
SR	- Sozialraum
TFPL	- Teilfachplan
UAG	- Unterarbeitsgruppen
UAG KiJuSch	- Unterarbeitsgruppe Kinder- und Jugendschutz
UAG OMKJA	- AG Offene und mobile Kinder- und Jugendarbeit
UAG SSA	- Unterarbeitsgruppe Soziale Arbeit an Bildungseinrichtungen
UhVorschG	- Unterhaltsvorschussgesetz
umA	- unbegleitete minderjährige Ausländer
WJH	- Wirtschaftliche Jugendhilfe
VZÄ	- Vollzeitäquivalent

I Einleitung

Der bisher genannte Statistikbericht des Jugendamtes wird ab diesem Berichtsjahr den Namen „Jahresbericht des Jugendamtes“ tragen. Inhaltlich bleiben und dienen die statistischen Daten weiter als Basisgrundlage und werden für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit in den entsprechenden Leistungsangeboten wie bisher fortgeführt. Diese Datengrundlage ist ein wichtiger Grundbaustein für die Beschreibung und Erklärung der sich daraus abzeichnenden Entwicklungen innerhalb der gesetzlichen Vorgaben und dem gesamtgesellschaftlichen Hintergrund.

Das Jugendamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ist Verantwortungsträger der Leistungen und Hilfen für junge Menschen und Familien nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Für die Umsetzung dieser Aufgaben leisteten in 2024 insgesamt 143 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Jugendhilfe zusammen mit den engagierten haupt- und ehrenamtlichen Kräften der Träger der freien Jugendhilfe einen verantwortungsbewussten Beitrag in unserem Landkreis. Mit diesem Jahresbericht möchte das Jugendamt über die geleistete Arbeit in diesem Zeitraum informieren.

Gesetzliche Anpassungen von finanziellen Unterstützungsleistungen für Familien, wie Elternbeiträge in Verbindung mit der Wohngeldreform und die Anpassung der Mindestunterhaltsätze, wirkten sich sowohl in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe (WJH) als auch in dem Referat Unterhalt finanziell aus. Positiv hervorzuheben ist, dass die Rückgriffquote im Referat Unterhalt aufgrund von Optimierungsprozessen um ca. eine halbe Million Euro gesteigert werden konnte.

Seit August 2024 erfolgt die Verarbeitung eingehender Rechnungen im Jugendamt vollständig elektronisch. Dieser Schritt stellt einen bedeutenden Meilenstein auf dem Weg zur umfassenden Digitalisierung der Verwaltungsabläufe dar.

Weiter hervorzuheben ist, dass die Werbekampagne unter dem Motto „Ein Platz zum Wachsen, ein Herz zum Lieben“ zum Thema Pflegeeltern und Pflegekinder im Landkreis gestartet wurde. Mit einer neuen visuellen Identität für dieses Thema sowie zahlreichen Informationsmaterialien will der Landkreis Menschen erreichen und ermutigen, Kindern ein neues Zuhause zu ermöglichen. Ebenso entwickelte die Adoptionsvermittlungsstelle Werbematerial für ihre Öffentlichkeitsarbeit.

Im Pflegekinderdienst (PKD) wurde ein Schutzkonzept mit einem Maßnahmenkatalog u. a. zur Schaffung sicherer Orte für Pflegekinder und zur Sensibilisierung über Kinderrechte entwickelt. Für Jugendliche aus stationären Einrichtungen konnte in 2024 erstmalig ein Beteiligungs- und Vernetzungsprojekt umgesetzt werden. Ebenso findet im Referat Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) das „Fachteam mit Beteiligten“ Anwendung.

Im Referat Präventiver Kinderschutz (PKS) konnte das „Landesprogramm alltagsintegrierte sprachliche Bildung in der Kindertagesbetreuung in Sachsen“ seit dem 01.04.2024 erfolgreich umgesetzt werden. Das Beratungs- und Schulungsangebot richtet sich an pädagogische Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen (Kita-Einrichtungen) sowie an die Kindertagespflegepersonen (KTPP).

Als Besonderheit ist zu sehen, dass ein erster gemeinsamer „Interdisziplinärer Fachtag Geburtshilfe, Gynäkologie, Pädiatrie und Jugendhilfe“ stattfand, um die Angebote der Frühen Hilfen und des Kinderschutzes mit zu vernetzen. Neu ist die „Beratungs- und Interventionsstruktur bei sexualisierter Gewalt im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge - BISG“, welche Fachkräfte bei Verdachtsfällen von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche berät.

Im Zusammenhang mit der Änderung des Cannabisgesetzes wurde die Kooperation des Fachbereiches Jugendhilfe im Strafverfahren (JuhiS) mit den Suchtberatungsstellen, der Polizei, dem Gericht und der Staatsanwaltschaft intensiviert.

Ein anhaltend erhöhter Bedarf an Inobhutnahmeplätzen und komplexere Fälle von verhaltensauffälligen Kindern und Jugendlichen forderten das Referat ASD in seiner Tätigkeit weiter heraus. Im Fachbereich unbegleitete minderjährige Ausländer (umA) konnte sich die Situation durch den Rückgang an Fallzahlen entspannen. Dennoch ist die Integration der im Landkreis zu betreuenden umA schwierig, z. B. durch fehlenden Wohnraum.

Fokusthemen der Jugendhilfeplanung (JHPL) mit dem Referat Besondere Soziale Dienste und Förderung (BSDF) in 2024 waren die Vorbereitung der Maßnahmeplanung im landkreisfinanzierten Grundangebot gemäß den §§ 11 – 14, 16 SGB VIII und die Umsetzung der Maßnahmeplanung in der Schulsozialarbeit nach neuem Ranking. Wesentliche Voraussetzungen war die Neufassung der zu Grunde liegenden Richtlinien des Landkreises.

II Bevölkerungsdaten und ausgewählte Sozialstrukturdaten

In den Sozialräumen (SR) 1 – 5 werden die statistischen Daten nach Bevölkerung und ausgewählten Sozialstrukturdaten der Jahre 2022 – 2024 aufgeführt. Hierin sind Tendenzen dieser Jahresspannen ersichtlich. Die Bevölkerungsdaten im Vergleich zu den anderen sächsischen Landkreisen sind in der letzten Tabelle dargestellt.

Bevölkerungsstand und -bewegung

SR*	Fläche in km ²	Einwohner			Zu- züge	Fort- züge	Diffe- renz	Zu- züge	Fort- züge	Diffe- renz	Zu- züge	Fort- züge	Diffe- renz
		2022	2023	2024									
1	199,50	60.669	60.637	60.086	3.615	2.661	954	3.214	2.712	502	2.952	2.580	372
2	304,50	42.199	42.167	41.653	2.275	1.622	653	2.089	1.803	286	1.899	1.659	240
3	484,90	49.300	49.045	47.873	3.020	2.219	801	2.532	2.350	182	2.303	2.255	48
4	288,30	54.918	55.074	55.766	3.364	2.193	1.171	3.070	2.414	656	2.754	2.271	483
5	377,10	39.118	39.088	38.618	1.952	1.256	696	1.824	1.459	365	1.468	1.517	- 49

Quelle: Statistisches Landesamt Kamenz

Einwohner- und Geschlechterverteilung pro Kommune

SR*	0 – 27-Jährige			Geschlecht					
				2022		2023		2024	
	2022	2023	2024	männ- lich	weib- lich	männ- lich	weib- lich	männ- lich	weib- lich
1	14.913	14.929	14.844	7.653	7.260	7.648	7.281	7.594	7.250
2	10.033	10.067	9.863	5.249	4.784	5.309	4.758	5.174	4.689
3	11.736	11.729	11.314	6.233	5.503	6.278	5.451	6.038	5.276
4	12.553	12.738	12.964	6.620	5.933	6.711	6.027	6.757	6.207
5	8.630	8.743	8.572	4.487	4.143	4.562	4.181	4.503	4.069

Quelle: Statistisches Landesamt Kamenz

ausgewählte Sozialstrukturdaten

SR*	Schülerzahlen Schuljahr			HzE-Fälle gem. §§ 27 ff., 35a, 42, (8a) SGB VIII			Auszug Bevölkerung 15 – 25 Jahre			Arbeitslose 15 – 25 Jahre n. d. SGB II		
	2021/ 2022	2022/ 2023	2023/ 2024	2022	2023	2024	2022	2023	2024	2022	2023	2024
1	7.558	7.805	8.034	756 (252)	796 (273)	800 (225)	4.980	5.149	5.376	68	76	75
2	4.924	5.014	5.075	356 (82)	340 (95)	307 (130)	3.278	3.404	3.459	24	48	37
3	3.938	3.997	3.981	602 (173)	651 (215)	630 (178)	4.322	4.278	4.248	36	52	70
4	7.531	7.981	8.241	612 (279)	629 (309)	685 (351)	4.509	4.695	4.912	100	110	117
5	3.085	3.279	3.386	376 (108)	366 (105)	406 (155)	2.955	3.087	3.129	27	38	45

Quellen: Statistisches Landesamt Kamenz (Schülerzahlen: GS, OS, Gymn., FöS, BSZ), Jugendamt/Prosoz, BAfA Nürnberg

*) SR 1: Dorfhain, Tharandt, Wilsdruff, Freital

*) SR 2: Dippoldiswalde, Klingenberg, Hartmannsdorf-Reichenau, Bannewitz, Kreischa, Rabenau

*) SR 3: Glashütte, Altenberg, Hermsdorf, Liebstadt, Bahretal, Bad Gottleuba-Berggießhübel, Heidenau, Dohna, Müglitztal

*) SR 4: Pirna, Dohma, Königstein, Bad Schandau, Gohrisch, Struppen, Rathmannsdorf, Kurort Rathen, Reinhardtsdorf-Schöna, Rosenthal-Bielatal

*) SR 5: Neustadt in Sachsen, Stolpen, Dürrröhrsdorf-Dittersbach, Sebnitz, Stadt Wehlen, Hohnstein, Lohmen

III Übersicht der VZÄ-Stellen des Jugendamtes

Im Vorjahr wurde erstmalig mit der Gegenüberstellung der Beschäftigten des Jugendamtes begonnen. Die ermittelten Vollzeitäquivalent (VZÄ) bezogen auf die einzelnen Referate bilden sich im Jahr 2024 weiter ab.

Unter der Amtsleitung sowie in den Referaten PKS und Amtsvormundschaften (AVM) hat es eine Erhöhung um insgesamt sieben Beschäftigte im Berichtsjahr 2024 gegeben. Die stärkste Erhöhung erfolgte im Referat PKS durch den Zuwachs von vier Sprachmentorinnen im Rahmen des „Landesprogramms alltagsintegrierte sprachliche Bildung in der Kindertagesbetreuung Sachsen“.

Trotz, dass es im Berichtsjahr 2024 eine Erhöhung aus insgesamt 130,63 VZÄ gab (zum Vorjahr ein Plus von 4,87 %), liegt in allen Bereichen der VZÄ-Wert unter der Beschäftigtenanzahl.

Jugendamt/ Referate	2023		2024	
	Anzahl Beschäftigten	Angaben VZÄ	Anzahl Beschäftigten	Angaben VZÄ
Amtsleitung	6	5,44	8	7,44
Präventiver Kinderschutz	14	11,77	18	15,33
Allgemeiner Sozialer Dienst	42	39,28	42	38,84
Besondere soziale Dienste und Förderung	15	13,51	15	13,36
Unterhalt	26	24,60	26	23,79
Amtsvormundschaften	15	13,21	16	15,05
Wirtschaftliche Jugendhilfe	18	16,66	18	16,82
Gesamt:	136	124,56	143	130,63

IV Jugendhilfeplanung/Fachcontrolling

Jugendhilfeplanung

Zur Vorbereitung der Fortschreibung des Teilfachplanes A (TFPL) war im Jahr 2024 vordergründig die Erstellung bzw. vorbereitende Umsetzung der Maßnahmeplanung für das landkreisfinanzierte Grundangebot gemäß §§ 11 – 14, 16 SGB VIII sowie für die Schulsozialarbeit gemäß § 13a SGB VIII relevant. Dieser Prozess war von deutlichen politischen Aushandlungen und Beteiligungen aus der Gesellschaft in Form von Stellungnahmen und Petitionen geprägt. Dies zeigte den Stellenwert der Jugend- und Schulsozialarbeit im Allgemeinen. Die Bedürfnisse der Städte und des ländlichen Raumes wurden eingebracht. Bei relativ gleichbleibendem Budget, wachsenden Kosten und dem Fokus auf einer Priorisierung von Bedarfen stand im Rahmen der JHPL stets im Vordergrund, die Bedarfe des gesamten Landkreises im Blick zu behalten und unter Auswertung aller umgesetzten Beteiligungsinstrumente, Lösungen zu finden. In diesem Zusammenhang wurden mit den Trägern und Kommunen, welche von Veränderungen betroffen sind, Gespräche geführt.

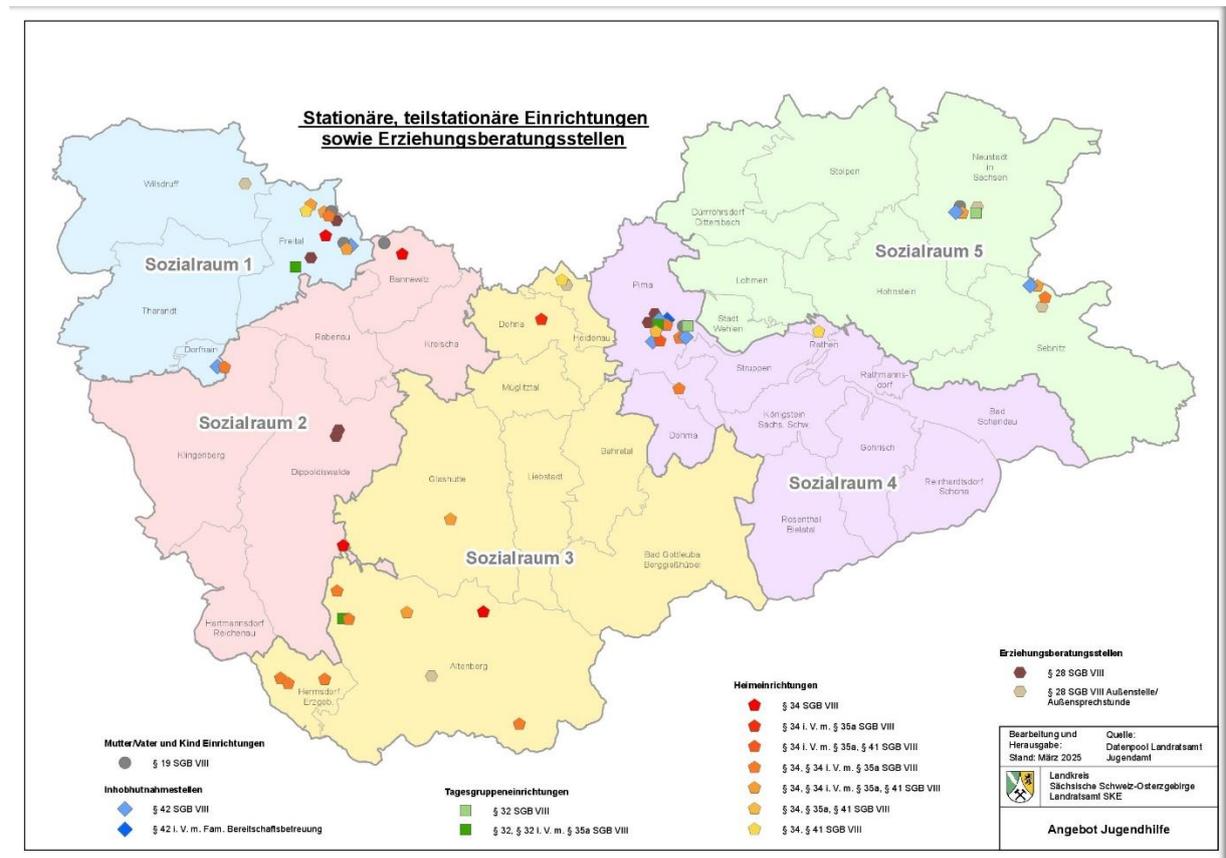
Eine erste Beschlussvorlage zur künftigen Maßnahmeplanung im landkreisfinanzierten Grundangebot wurde im Jugendhilfeausschuss (JHA) in der Sitzung vom 01.02.2024 abgelehnt, sodass sich die Zeitschiene für den Planungsprozess um ein Jahr verlängerte (Beschluss-Nr.: 2024/7/0656). Zur Sicherung der Fördermittel der Jugendpauschale in diesem Leistungsbereich und zum Erhalt einer Grundstruktur an Jugendarbeit für die Zielgruppe, wurde in der Folgesitzung im April 2024 für das landkreisfinanzierte Grundangebot als Übergangslösung eine Verlängerung der aktuellen Maßnahmeplanung für das Jahr 2025 beschlossen (Beschluss-Nr.: 2024/7/0678). In Auswertung der Ergebnisse der Sozialraumkonferenzen, der zur Verfügung stehenden Budgets und Kostenentwicklungen sowie fachlicher Abwägungen, konnte schlussendlich im November 2024 eine grundlegende Maßnahmeplanung ab dem Jahr 2026 beschlossen werden (Beschluss-Nr.: 2024/8/0059). Demnach erhielten die Träger der freien Jugendhilfe frühzeitig eine Planungssicherheit dafür, welche Maßnahmen mit entsprechenden Budgets weiterhin vorgesehen sind. Im Folgejahr sind die Träger aufgefordert, Anträge einschließlich Konzepte zur Anwendung des Trägersauswahlverfahrens einzureichen. Damit ist eine wichtige Grundlage zur Fortschreibung des TFPL A geschaffen.

Im Bereich der Schulsozialarbeit war aus jugendhilfeplanerischer Sicht die vorbereitende Umsetzung der bereits im November 2023 beschlossenen Maßnahmeplanung in Form der Rankingliste der zukünftigen Standorte Schulsozialarbeit relevant. Hierzu gehörte die Umsetzung eines Trägerbewerbungsverfahrens für künftig vier neue Standorte in Form eines Trägersaufrufes, die fachliche Prüfung der eingegangenen Trägerunterlagen und eine gemeinschaftliche Verständigung hierzu mit Schulleitung und Schulträger. Abschließend entschied der JHA über die künftigen Trägerschaften ab dem Jahr 2025 (Beschluss-Nr.: 2024/8/0032 und Beschluss-Nr.: 2024/8/0082). Aufgrund des neu aufgestellten Rankings waren zudem insgesamt sieben Projektbeendigungen an Standorten notwendig, welche nicht mehr im finanzierbaren Rahmen des Rankings lagen. Mit den entsprechenden Schulen und umsetzenden Trägern wurden gemeinsame Gespräche geführt, um das umgesetzte Verfahren transparent zu machen und die Beendigungen zu besprechen.

Zur Erstellung des TFPL B im Bereich der Hilfen zur Erziehung (HzE) konnten weitere Arbeitsschritte umgesetzt werden. Dabei erfolgten vordergründig Auswertungen von Fachgesprächen, fachliche Diskurse in den Arbeitsgemeinschaften (AG) und den Unterarbeitsgruppen (UAG), die Aktualisierung der Datengrundlage und die Verständigung zu ersten Planungsaussagen für die Maßnahmeplanung auf der Basis der erhobenen Daten und Bedarfe.

In der folgenden Karte sind die stationären und die teilstationären Jugendhilfeeinrichtungen sowie die Erziehungsberatungsstellen räumlich dargestellt.

Kartographische Darstellung zu den Angeboten lt. Teilfachplan B:



Fachcontrolling

Mit der Neubesetzung der Stelle des Fachcontrollings wurde das Aufgabenprofil angepasst. Demnach sind nunmehr Hauptschwerpunkte des Tätigkeitsfeldes des Fachcontrollings die Erstellung von Fallbestands- und Detailanalysen im Jugendamt, Mitwirkung an Haushaltsanalysen, in der JHPL (TFPL B), das Erstellen von Controllingberichten, Teilnahme an Entgeltverhandlungen, das Führen von Qualitätsdialogen und die Prüfung von Leistungs- und Qualitätsentwicklungsbeschreibungen im Rahmen des Verhandlungsprozesses.

Seit 2024 erfolgten Prüfungen der Leistungsbeschreibungen sowie der Qualitätsentwicklungsvereinbarungen für die Entgeltverhandlungen mit den freien Trägern der Jugendhilfe im stationären Bereich. Ein weiterer Bestandteil in der Arbeit des Fachcontrollings war und ist die Planung von neuen Angeboten bzw. Erweiterungen von bestehenden Angeboten mit den freien Trägern der Jugendhilfe.

Einzelfallprüfungen zur Fallsteuerung und möglicher Kostenoptimierung erfolgten ebenso, wie die Teilnahme an der Haushaltsanalyse, Beratungen zum Statistikbericht 2024 und ein Arbeitstreffen zum TFPL B.

Neben dem Ausbau von internen Controllingprozessen, wird im kommenden Berichtszeitraum die Intensivierung der Qualitätsdialoge mit den freien Trägern der Jugendhilfe erfolgen.

V Arbeitsgemeinschaft gemäß § 78 SGB VIII

Nachfolgend aufgeführt sind alle Themenschwerpunkte und -inhalte der geleisteten Arbeit in den AG und UAG gemäß § 78 SGB VIII für das Jahr 2024. Diese bilden sich wie folgt ab:

AG §§ 11 – 14, 16 SGB VIII

Die AG kam zu vier regulären Treffen zusammen. Darüber hinaus gab es ein weiteres Treffen zur gemeinsamen Erarbeitung einer Stellungnahme zum Entwurf der Richtlinie für hauptamtlich geführte Projekte gemäß §§ 11 – 14, 16 SGB VIII.

Themen der Sitzungen waren:

- regelmäßiger Austausch zu aktuellen Themen der Träger
- Zusammenführung der Themen aus den UAG
- Beratung zur JHPL für das Folgejahr: Fortschreibung TFPL A (Bedarfsermittlung, Darstellung der Schwerpunkte in Bezug auf die neuen Maßnahmebeschreibungen)
- Anregung zur Novellierung und Diskussion zu Entwürfen der neuen Förderrichtlinien (FRL) zum Ehren- und Hauptamt
- Themensetzung für das Folgejahr

UAG Kinder- und Jugendschutz (UAG KiJuSch)

Die UAG traf sich zu folgenden Themen:

- Sprecherwahl
- Informationen zum Angebot „BISG“
- Elternarbeit hinsichtlich Medienbesitz und -konsum ab dem Grundschulalter
- Erarbeitung der Bedarfsanalyse zur JHPL ab dem Folgejahr
- Themenfindung für 2025

AG Offene und mobile Kinder- und Jugendarbeit (UAG OMKJA)

In drei Sitzungen wurden folgende Inhalte besprochen:

- Diskussion zum Umgang mit Kürzungen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit
- Informationen aus der AG, dem Jugendamt und Aktuelles aus den Projekten/Treffs
- Informationen zum Fachkräftestammtisch, 48h-Aktion, Konzepterstellung
- Ziele und Arbeit der UAG für das Folgejahr

UAG Soziale Arbeit an Bildungseinrichtungen (UAG SSA)

Die UAG Schulsozialarbeit hat sich im Berichtsjahr vier Mal getroffen. Inhalte waren:

- Vorstellung der Landesfachstelle "Blaufeuer"
- Vorstellung der "Aktion Zivilcourage"
- Fachaustausch zur Umsetzung der Einzelfallhilfe während der Unterrichtszeit
- Vorstellung von „Nessa“ (Netzwerk Essstörungen Sachsen)

UAG Starke Familie

Die UAG traf sich drei Mal zu den Inhalten:

- „Wie gelingt es mir, Kritik/Feedback wertschätzend und wirkungsvoll an Klienten heranzutragen“
- „Grenzenlose Erziehung – Fachkräfte im Spannungsfeld zwischen Kinderschutz und Erziehungsauftrag“
- „Gesprächsaustausch über Positionierung und Bedeutung unserer Arbeitsfelder in der Gesellschaft“
- aktuelles aus den Angeboten

AG Hilfen zur Erziehung (AG HzE)

Nachfolgende Themen wurden in der AG HzE an fünf Beratungsterminen behandelt:

- Überarbeitung der Geschäftsordnung der AG HzE
- Beteiligungsprojekt im stationären Bereich der HzE
- Ausbildung und Gewinnung von Fachkräften für die stationären Bereiche der HzE
- Austausch zu Mehrbedarf bei den Betreuungsleistungen in den Vormittagsstunden
- Vorstellung des Statistikberichts 2023
- Neuwahl der Sprecher der AG HzE

AG Jugendhilfe - Landesamt für Schule und Bildung (LaSuB)

Die Arbeitskreise kamen vier Mal im Berichtsjahr, immer im Anschluss an die AG HzE, zusammen. Folgende Themen wurden bearbeitet:

- alternative Projekte im Hinblick auf schulabstinente Kinder und Jugendliche
- umA und die Zusammenarbeit mit der Arbeitsagentur und dem Jobcenter
- die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung

Zum ersten Termin konnten die Teilnehmer sich mit einem Vertreter des Sächsischen Staatsministerium für Kultus zu aktuellen Entwicklungen, Bedarfen und Herausforderungen austauschen. Die Teilnahme des LaSuB, als wichtiger Schnittstellenpartner in der Arbeit mit schulabstinenten Kindern und Jugendlichen, erfolgte nicht regelmäßig. Im Dezember 2024 beschlossen die Mitglieder den Arbeitskreis nur im Bedarfsfall fortzuführen.

UAG stationäre und teilstationäre Hilfen (UAG stat./teilst. Hilfen)

Die UAG traf sich zu fünf Sitzungen im Berichtsjahr und behandelte nachfolgende Themenschwerpunkte:

- Projekt Selbstvertretung (Beteiligungsprojekt) in der stationären Hilfe
- Auslastung der Tagesgruppen
- fehlender Wohnraum bei Auszug von Bewohnern und Bewohnerinnen aus stationären Einrichtungen (Suchen von alternative Wohnmodellen)
- Pflegegeld bei Kindern oder Jugendlichen mit Pflegegrad
- Information aus dem Treffen mit LaSuB
- Anforderungen an die Erzieherausbildung für den HzE-Bereich und Zusammenarbeit mit Schulen
- Informationen aus dem Jugendamt, der AG HzE und von den Trägern
- Ausblick für das Folgejahr: Fachkräftegewinnung, trägerübergreifendes Projekt der Selbstvertretung, Erzieherausbildung sowie Elternarbeit

UAG ambulante Hilfen (UAG amb. Hilfen)

An vier Beratungsterminen traf sich die UAG ambulante Hilfen und thematisierte folgende Inhalte:

- Vortrag zu den Aufgaben der Schulpflichtüberwachung im Landkreis
- Überprüfung und Weiterentwicklung der „Fachstandards Ambulante Hilfen“
- Austausch zur praktischen Umsetzung des neuen Fachleistungsstundenmodells
- Austausch zu den aktuellen Entwicklungen der Träger und zu Fragen im Hilfeplanverfahren

UAG Erziehungs- und Familienberatungsstellen (UAG EFB)

Folgende Schwerpunkte wurden zu vier Beratungsterminen behandelt:

- Reflektion zum Arbeitskreis Trennung und Scheidung in Dippoldiswalde
- Fachaustausch zu „Gesund leben im Landkreis“ und Überarbeitung gemeinsamer Flyer zu „Trennung meistern - Kinder stärken“
- Beratung zu hochstrittiger Eltern, Evaluation Konzeption Begleiteter Umgang, digitale Mediensprechstunde
- Abstimmung zur Bestandserfassung des Jahresberichtes des Jugendamtes 2024
Abstimmung zur Prävention zum TFPL B, Austausch zu Elternfunktionalitätsdiagnostik nach Ritzenhoff und Sprecherwahl

Zuzüglich gab es noch zwei weitere Beratungstermine, in denen es um die Überarbeitung des Konzeptes zum Begleiteten Umgang ging.

UAG Careleaver

Zu einem Termin wurden folgende Themen besprochen:

- aktueller Stand zu den fachlichen Standards für Careleaving
- Erarbeitung der Inhalte zur Ergebnisqualität für die fachlichen Standards
- weitere Terminfestlegungen für 2024

Die **AG Jugendgerichtshilfe (AG JGH)** sowie die **AG Jugendberufshilfe (AG JBH)** ruhten im Jahr 2024 weiterhin.

VI Darstellung der Leistungsbereiche der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe und der geförderten freien Jugendhilfe gegliedert nach den Referaten des Jugendamtes

1. Präventiver Kinderschutz

Netzwerk Frühe Hilfen

Das Netzwerk Frühe Hilfen basiert auf der rechtlichen Grundlage des § 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG). Die Arbeit der Frühen Hilfen richtet sich niedrigschwellig besonders an Familien in belasteten Lebenssituationen und dient der Stärkung der elterlichen Beziehungs- und Erziehungskompetenz. Im Berichtsjahr wurden im Landkreis die nachfolgenden Angebote weiter umgesetzt:

- Netzwerkarbeit und Präventiver Kinderschutz
- Aufsuchende Präventive Arbeit „Herzlich Willkommen im Leben“ (HWiL)
- „Gesundheitsorientierte Familienbegleitung“ (GFB)

Netzwerkarbeit und Präventiver Kinderschutz

Die Netzwerkarbeit fokussierte sich im Jahr 2024 auf die Akteure des Gesundheitswesens. Bei einem ersten gemeinsamen „Interdisziplinären Fachtag Geburtshilfe, Gynäkologie, Pädiatrie und Jugendhilfe“ wurden die Angebote der Frühen Hilfen und das Vorgehen bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung (KWG) vorgestellt. Daneben fand eine Vielzahl an Fachgesprächen mit Hebammen, dem Sozialmedizinischen sowie Kinder- und Jugendärztlichen Dienst des Gesundheitsamtes und Vertretern der medizinischen Kinderschutzgruppe der Helios Klinik Pirna statt.

2024 fragten Institutionen nach Fortbildungsangeboten zum Kinderschutz. Alle Anfragen konnten realisiert werden. Im Vergleich zu den vergangenen Jahren zeigten 2024 Schulen ein erhöhtes Interesse an einer Fortbildung zum Kinderschutz. Insgesamt fanden 52 Schulungen mit 726 Teilnehmenden statt.

Jahr	Schule	Krippe, Kindergarten, Hort	Sonstige Akteure (Sozialarbeit, Pflege, Therapie, Freizeit)	Gesamtzahl an Schulungen
2020	1	6	5	12
2021	2	8	2	12
2022	2	12	8	22
2023	2	40	10	52
2024	9	34	9	52

Insoweit erfahrene Fachkräfte (IEF)

Einen Anspruch auf Beratung durch eine IEF haben Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen. Dafür standen im Jahr 2024 insgesamt 17 IEF zur Verfügung. In 116 Verdachtsfällen einer KWG wurden sie extern, außerhalb des eigenen Trägers, angefragt. Häufigstes Beratungsanliegen war die Gefährdungseinschätzung bei Vernachlässigung, gefolgt von körperlicher und psychischer Gewalt.

Zur Qualitätssicherung wurden den IEF zwei Fach- und Austauschtreffen angeboten.

Die „Beratungs- und Interventionsstruktur bei sexualisierter Gewalt im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge - BISG“ nahm in 2024 ihre Beratungstätigkeit auf. Zwölf Fachkräfte

unterschiedlicher Träger hatten sich im Vorfeld im Rahmen vielfältiger Weiterbildungen speziell dafür schulen lassen. Insgesamt wurden 15 Verdachtsfälle von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche online intensiv beraten.

Aufsuchende Präventive Arbeit - „Herzlich Willkommen im Leben“

Begrüßungsbesuche

Im Berichtsjahr wurden dem Fachbereich 1.198 neugeborene Kinder gemeldet. Das sind 90 Babys weniger als im Vorjahr.

Jahr	2020	2021	2022	2023	2024
Geburtenmeldungen (Städte/Gemeinden)	1.783	1.598	1.432	1.288	1.198

Alle Familien mit Neugeborenem erhielten einen Brief mit dem Angebot einer individuellen Beratung mit konkretem Terminvorschlag. Daraus resultierten insgesamt 795 Hausbesuche. 15 Familien meldeten sich bereits während der Schwangerschaft und nutzten das Besuchsangebot für Fragen zu Elterngeld und -zeit sowie Kindergeld. Erstmals wurden über 50 % der Familien mit Geschwisterkindern besucht, einige auf Wunsch auch mehrfach. 20 Familien mit fünf und mehr Kindern nutzten ebenfalls das Besuchsangebot. Schwerpunkte der Beratung waren die neue Familiensituation mit Neugeborenen, Fragen zu finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten sowie die Vorstellung regionaler Ansprechpartner. 68 der besuchten Familien hatten einen Migrationshintergrund. In 93 Familien waren Themen wie Erkrankung, Behinderung oder Frühgeburt relevant. Bei mehreren Familien wurde während der Besuche weiterführender Hilfebedarf erkannt und fünf Familien wurden zum ASD und 21 Familien an die GFB vermittelt.

Informationsabende für werdende Eltern

In Kooperation mit den beiden Geburtskliniken und den Schwangerenberatungsstellen wurden acht Informationsveranstaltungen für werdende Eltern durchgeführt und 139 Personen erreicht. Die darin angebotenen Führungen durch den Kreißaal fanden großen Zuspruch.

Angebot „Gesundheitsorientierte Familienbegleitung“

Die Nachfrage am Angebot der GFB ist nach wie vor gleichbleibend hoch. So wurden im Berichtsjahr insgesamt 84 Familien begleitet, davon wurden 45 Familien neu aufgenommen. Die Mehrzahl der Familien zeigte ihren Unterstützungsbedarf nach der Geburt des Kindes an, 16 Familien wurden bereits während der Schwangerschaft begleitet. Mit insgesamt 27 ist die Anzahl jener Familien, die sich beim Angebot selbst melden, ebenfalls steigend. Netzwerkakteure, wie Schwangerenberatungsstellen, Aufsuchende Präventive Arbeit, Nachsorgehebammen und Geburtskliniken vermittelten weiterhin in das Angebot.

Die Lebenssituation der begleiteten Familien war häufig von multiplen Problemlagen geprägt. Führend war die Anzahl der Familien mit psychischen Problemen (34 Fälle) und finanziellen Sorgen der (werdenden) Eltern (32 Fälle). Besonders hoch war die Anzahl der unterstützten Familien mit kranken oder mit einer Behinderung geborenen Kindern (19 Fälle). Alleinerziehende Elternteile haben sich mit 24 Fällen im Vergleich zum Vorjahr verdoppelt. Familien mit Migrationshintergrund, Familien mit Mehrlingen, häusliche Gewalt und minderjährige (werdende) Eltern gehörten auch 2024 zur begleiteten Personengruppe.

Neben der Bindungs- und Entwicklungsförderung, als wichtigste Säule des Angebotes, wurden die Eltern zu Ernährung, Säuglingspflege, Gesundheit und Handling angeleitet. Der Umgang mit Medien wird immer mehr ein Thema in Familien mit ganz jungen Kindern. Die Fachkräfte der GFB bildeten sich dazu weiter.

In elf Familien wurde Unterstützung durch den ASD angeregt, drei Familien wurden zu einer Psychotherapie vermittelt.

30 Familien wurden nach dem Clearing nicht in die GFB übernommen. In einigen Fällen suchten Familien nur eine Haushaltshilfe oder der Beratungsauftrag wurde durch das erste Treffen bereits erfüllt. In anderen Situationen meldeten sich Familien im Auftrag des ASD, waren im Gespräch jedoch nicht vom Nutzen der Hilfe überzeugt und versicherten, kein Interesse daran zu haben. In anderen Fällen überstiegen die Bedarfe der Familie die Möglichkeiten dieses Angebotes oder es erfolgte eine Weitervermittlung, z. B. zu Nachsorgehebammen, Schwangerenberatungs- bzw. Erziehungsberatungsstellen, Familienbildungsangeboten oder an den ASD.

Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gemäß §§ 22 – 25 SGB VIII

Für das Leistungsangebot „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen“, ist ein bedarfsgerechtes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot für alle Kinder bereitzustellen.

Kindertagesbetreuung wird in Sachsen in Kinderkrippen und Kindertagespflegestellen (für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres), Kindergärten (für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schulbeginn) und in Horten (für Grundschul Kinder) angeboten.

Im Landkreis lebten zum 19.06.2024 (letzter Schultag) insgesamt 20.762 Kinder der Zielgruppe im Alter von einem bis zehn Jahre. Das sind 1.730 Kinder weniger als im Vorjahr. Dem gegenüber stehen 23.284 Betreuungsplätze in der Kindertagesbetreuung als Angebot zur Verfügung. Das Angebot an Betreuungsplätzen reduzierte sich nur um 28 Plätze im Vergleich zum Vorjahr.

Die Auslastung der Kita-Einrichtungen sowie Kindertagespflegestellen in den einzelnen Altersbereichen im Vergleich zum Vorjahr stellt sich wie folgt dar:

Stand	Krippe und KTP	Kindergarten	Hort
30.06.2022	72,4 %	93,8 %	85,6 %
30.06.2023	62,0 %	92,3 %	87,8 %
19.06.2024 (letzter Schultag)	68,0 %	88,8 %	89,8 %
01.09.2022	72,8 %	78,3 %	89,5 %
01.09.2023	62,0 %	74,7 %	90,0 %
01.09.2024	64,4 %	67,6 %	94,1 %

In insgesamt 211 Kita-Einrichtungen nahmen 19.669 Kinder (197 Kinder weniger als 2023) zum Stichtag 19.06.2024 ein Betreuungsangebot in Anspruch.

Insgesamt 49 % aller Kita-Einrichtungen befinden sich in Trägerschaft der freien Jugendhilfe und 51 % in kommunaler Trägerschaft. 2024 konnte in 91 Kindertagespflegestellen mit zehn Ersatztagespflegepersonen eine Kapazität von 377 Plätzen für den Altersbereich der bis zu dreijährigen Kinder zur Verfügung gestellt werden.

Anzahl	2020	2021	2022	2023	2024
Kindertages- pflegepersonen	130 + 10 Vertretungen	129 + 10 Vertretungen	124 + 10 Vertretungen	97 + 9 Vertretungen	91 +10 Vertretungen
Plätze in der Kindertages- pflege	666	619	567	455	377

Trotz rückläufiger Geburtenzahlen gab es zwei Neuzulassungen als Ersatzkindertagespflegepersonen. Dies zeigt unter anderem, dass sich das System Kindertagespflege als verlässliche und beständige Größe im Landkreis etabliert hat.

Im Landkreis haben elf Städte und Gemeinden verschiedene Vertretungssysteme bei Ausfallzeiten der KТПP implementiert. Fünf davon bieten Ersatzkindertagespflege als Krankheitsvertretungssystem an. Vier Gemeinden nutzen zur Überbrückung von Ausfallzeiten das „4+1-Modell“. Das bedeutet, dass je Kindertagespflegestelle ein Freihalteplatz, der im Bedarfsfall genutzt wird, freizuhalten ist. Zwei Gemeinden verfügen über das „Tandem-Modell“ bei dem zwei KТПP eine Gruppe mit maximal fünf Kindern betreuen.

Integration/Inklusion

Die Aufnahme von behinderten und nicht behinderten Kindern ist derzeit in 116 integrativen Kita-Einrichtungen möglich, welche über 556 Betreuungsplätze für diese Kinder verfügen.

In der Kindertagespflege wird ebenso nach einer inklusiven Betreuung zunehmend nachgefragt. Familien, deren Kinder eine Beeinträchtigung bzw. einen besonderen Förderbedarf haben, wünschen sich immer häufiger eine ganz individuelle Betreuung in der Kindertagespflege für ihr Kind. Dies verlangt ein zusätzliches Eignungsfeststellungsverfahren durch die Fachaufsicht und eine engmaschige Begleitung und Beratung der KТПP.

Fortbildung

Vor dem Hintergrund der sich immer wieder wandelnden pädagogischen Anforderungen und gesellschaftlichen Veränderungsprozessen müssen Kita-Einrichtungen und KТПP sich jährlich weiterbilden und über ausreichend qualifiziertes Personal verfügen. Die Fortbildung der Fachkräfte ist weiterhin ein wesentliches Element zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der pädagogischen Arbeit und einer der Hauptschwerpunkte der Fachberaterinnen.

2024 wurde erstmalig ein gemeinsames Fortbildungsprogramm für Fachkräfte in den Kita-Einrichtungen und KТПP erstellt und das Anmeldeverfahren über das Beteiligungsportal digitalisiert. Insgesamt nahmen 715 pädagogische Fachkräfte an 45 Veranstaltungen teil. Stark nachgefragte Themen waren der Umgang mit herausforderndem Verhalten von Kindern, Veranstaltungen im Bereich der naturwissenschaftlichen Bildung und das Thema Psychohygiene.

Durch die Kita-Fachberatung wurden wiederholt „QuiK-Schulungen“ (Qualität in Kita-Einrichtungen) für insgesamt 62 Fachkräfte der Kita-Einrichtungen durchgeführt.

In zwölf sozialräumlich gegliederten Arbeitskreisen fanden unter Anleitung der Kita-Fachberatung für Leiter der Kita-Einrichtungen insgesamt 43 Treffen statt. Die Arbeitskreise dienen einerseits der Stärkung der regionalen Vernetzung, zum anderen können sich Leitungskräfte in diesem Rahmen intensiv fachlich austauschen und verschiedene pädagogische Themen diskutieren, um die eigene pädagogische Qualität zu reflektieren.

Des Weiteren wurden drei Arbeitstreffen als Austausch- und Informationsplattform für kommunale Vertreter in den Themenbereichen Kindertagespflege und Kita-Einrichtungen durch die Fachberatung initiiert und moderiert.

Zur eigenen Vernetzung und Vertretung des Landkreises in überregionalen Arbeitskreisen wurden zwölf Veranstaltungen wahrgenommen. Drei davon wurden von der Landesstelle für nachbarsprachige Bildung angeboten, an denen die Fachberatung selbst mitgewirkt hat.

Fachberatung

Beratungsanlässe, bestehend aus allgemeinen Anfragen oder geschilderten Problemlagen, ergeben sich täglich. Diese können in vielen Fällen rasch geklärt werden, aber immer häufiger resultieren daraus auch langwierige Beratungsprozesse. In diesem Kontext führte die Fachberatung 81 Hospitationen in Kita-Einrichtungen und bei KTHPP durch. Festzustellen ist zudem, dass die Fallanfragen an Komplexität gewinnen und immer wieder neue Beratungsschwerpunkte sichtbar werden.

Beratung von	Anzahl der Beratungen
Kita-Einrichtungen/KTHPP	242
Kommunen	54
Träger von Kita-Einrichtungen	35
Eltern	57

Inhaltlich wurden pädagogische Leitungskräfte und Träger der Kita-Einrichtungen häufig zu Themen der Integration und Inklusion beraten. Zudem wurden Prozesse begleitet, um Kündigungen von Betreuungsverhältnissen zu vermeiden, wenn Kinder besondere Bedarfe und Herausforderungen zeigten. Weitere Schwerpunktthemen waren das Beschwerde-management, Teamkonflikte sowie institutioneller Kinderschutz.

Fortschreibung der Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung

Die sehr vielschichtige und zeitaufwendige Fachplanung, die jährliche Fortschreibung des Bedarfsplanes zur Kindertagesbetreuung im Landkreis, wurde als gesetzlicher Auftrag durch die Fachberatung als ein ganzjährig laufender Prozess begleitet. 2024 wurden inhaltliche Themen weiterentwickelt und die Digitalisierung der Datenerhebung vorangebracht.

Landesprogramm alltagsintegrierte sprachliche Bildung in der Kindertagesbetreuung in Sachsen

Das „Landesprogramm alltagsintegrierte sprachliche Bildung in der Kindertagesbetreuung in Sachsen“ wird seit dem 01.04.2024 im Landkreis umgesetzt. Zielstellung des Programmes ist die Förderung, Weiterentwicklung und Stärkung der alltagsintegrierten sprachlichen Bildung in der Kindertagesbetreuung unter besonderer Beachtung der Mundgesundheit. Demnach können alle pädagogischen Fachkräfte der Kita-Einrichtungen und KTHPP von den Beratungs- und Weiterbildungsangeboten der vier Sprachmentorinnen profitieren. Dabei werden erstmals die Bedarfe aller Kinder im Altersbereich von null bis zehn Jahren in den Blick genommen. Des Weiteren steht jeder Kita-Einrichtung und KTHPP einmalig eine Sachkostenpauschale für die Anschaffung sprachanregender Materialien zur Verfügung.

Im Mai und Juni fanden drei Auftaktveranstaltungen zur Bekanntmachung des Landesprogramms für alle Kita-Einrichtungen, Trägervertreter und KTHPP statt.

Auf Grundlage einer Fachkräftebefragung wurden Angebote konzipiert und ein Qualifizierungskatalog erstellt, welcher insgesamt 20 Weiterbildungsveranstaltungen zu den Themen Sprachentwicklung, Mehrsprachigkeit, Einsatz sprachanregender Materialien sowie der Verwendung der Sachkostenpauschale enthielt.

Im Jahr 2024 besuchten 314 pädagogische Fachkräfte die kostenfreien Fortbildungen des Landesprogramms. Es wurden in drei Einrichtungen pädagogische Fachtage ausgestaltet.

Parallel dazu erfolgten Beratungen und Hospitationen in den Kita-Einrichtungen und Kindertagespflegestellen vor Ort. Es konnten 62 kombinierte Einrichtungen von Krippe bis Kindergarten, zehn Horte und 17 KTHP erreicht werden. Besonders nachgefragt waren fachliche Inputs in Dienstberatungen zu Themen der Sprachentwicklung, der Begleitung mehrsprachig aufwachsender Kinder und dem gezielten Einsatz sprachanregender Materialien.

In 14 Netzwerktreffen mit anderen Akteuren der frühkindlichen Bildung, wie der Kita-Fachberatung und Trägervertretern, wurden ebenfalls Inputs zur sprachlichen Bildung und Sachkostenpauschale übermittelt. Dabei konnten wiederum 123 Fachkräfte informiert werden.

Der Newsletter „Sprachpost“ wurde auf Wunsch der pädagogischen Fachkräfte entwickelt und erstmals Ende August zum Thema „Vorlesen“ versandt. Seither erscheint dieser im Abstand von ca. drei Monaten zu verschiedenen Themen der alltagsintegrierten sprachlichen Bildung und übermittelt den Fachkräften einerseits Wissen als auch viele praktische Ideen für die pädagogische Arbeit.

In regelmäßigen Abständen fanden Schulungen für die Sprachmentorinnen sowie Reflexionstreffen durch die Koordinierungsstelle des Landesprogrammes statt.

Im Jahr 2024 reichten zehn Einrichtungen ihre Anträge zum Abrufen der Sachkostenpauschale ein.

Grundlegend wurde festgestellt, dass die Angebote des Landesprogramms sehr zahlreich von den Fachkräften und Trägern in Anspruch genommen wurden und die Nachfrage stetig ansteigt. Insbesondere Horte und Kitas, welche in der Vergangenheit nicht am Bundesprogramm „Sprachkitas“ teilnehmen konnten, sind sehr interessiert an einer weiteren fachlichen Begleitung.

Aufgrund dessen, dass die Fortbildungen der Sprachmentorinnen im Jahr 2024 nahezu vollständig ausgelastet waren, wurde das neue Fortbildungsprogramm für das erste Halbjahr 2025 bereits zum Ende des Jahres 2024 an die Kita-Einrichtungen und KTHP versandt.

Dabei wurden sehr stark nachgefragte Themen wiederholt angeboten und neue Themen wie Mundgesundheit, gewaltfreie Kommunikation mit Kindern oder sprachliche Bildung mittels digitaler Medien konzipiert und entwickelt.

Investive Förderung von Kindertageseinrichtungen und -pflegestellen, Landeszuschüsse, Übernahme Elternbeiträge/Geschwisterermäßigung

Nach Maßgabe der jeweils geltenden FRL von Bund oder Land über die Förderung von Baumaßnahmen und Ausstattungen in Kita-Einrichtungen und Kindertagespflegestellen, trägt der Landkreis die Verantwortung für deren Umsetzung und damit für die Vergabe der im Geltungszeitraum verfügbaren Budgets an Bundes- und Landesmitteln.

Die Vergabe des begrenzt verfügbaren Fördermittelbudgets von Bund und Land richtet sich nach der jährlichen Bedarfsplanfortschreibung für Kita-Einrichtungen und KTHP in unserem Landkreis und den darin fixierten investiven Scherpunkten. Ziel ist es, die kommunalen und freien Träger

von Kita-Einrichtungen bei der Umsetzung von Maßnahmen zur bedarfsgerechten Vorhaltung von Betreuungsplätzen im Krippen-, Kindergarten- und Hortbereich zu unterstützen.

Aufgrund des bestehenden Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz im Krippen- und Kindergartenbereich wurden bisher vorrangig Maßnahmen dieser Betreuungsformen gefördert.

Seit 2023 bis heute befinden sich die sächsischen Landesprogramme 2021/2022 und 2023/2024 in der Umsetzung. Hierfür stehen folgende Mittel zur Verfügung:

Bundesmittel	Landesmittel	Landkreismittel	Gesamt
0 €	3.549.500 €	354.950 €	3.904.450 €

Diese Fördermittel fließen in drei große Maßnahmen mit dem Schwerpunkt „Erhalt vom Wegfall bedrohter Plätze“ im Krippen- und Kindergartenbereich. Das betrifft den Ersatzbau der Kita Markersbach durch Umbau eines anderen Objektes in der Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel, den Ersatzneubau der Kita in Reinhardtsgrμμα in der Stadt Glashütte und die grundhafte Sanierung des Kindergartengebäudes der Kita „Märchenland“ in Dippoldiswalde.

Keine Fördermittel standen für Maßnahmen der Sanierung, Modernisierung und Ersatzausstattung vorhandener Plätze im Krippen- und Kindergartenbereich zur Verfügung. Gleichfalls musste die Förderung von Maßnahmen im Hortbereich ausgeschlossen bleiben, da für diese Betreuungsart kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz bestand.

Übernahme Elternbeiträge/Geschwisterermäßigung

Übernahme Elternbeiträge

Die Höhe des Elternbeitrags für die Betreuung in Kita-Einrichtungen oder Horten wird von der jeweiligen Gemeinde in Abstimmung mit dem Träger der Einrichtung und dem öffentlichen Jugendhilfeträger festgelegt. Für Alleinerziehende sowie Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kita-Einrichtung, Kindertagespflege oder einen Hort besuchen, bestehen in der Regel Möglichkeiten der Beitragsermäßigung.

Kann den Eltern aufgrund ihres Einkommens die Zahlung des Beitrags nicht zugemutet werden, kann auf Antrag und nach Prüfung der Einkommensverhältnisse eine Übernahme der Kosten gemäß § 90 SGB VIII durch das Jugendamt erfolgen.

Änderungen beim Elternbeitrag durch den Träger der Einrichtung führen für das jeweils betroffene Kind zu einer Anpassung des Zahlbetrags und gegebenenfalls zu einer Neuberechnung des Hilfefalls. Eine entsprechende Entscheidung wird daraufhin getroffen.

Übernahme Elternbeiträge - Übersicht Gesamtjahr

	2020	2021	2022	2023*	2024*
Fälle	4.353	4.003	4.347	4.759	4.954
Kosten	2.724.395,98 €	2.894.085,33 €	3.418.818,36 €	3.788.324,96 €	4.355.720,95 €

*) vorauss. Ergebnis vor dem Jahresabschluss, Stand 08.04.2025

Die Übernahme der Elternbeiträge hat im Jahr 2024 erneut zugenommen. Insgesamt wurden 4.954 Fälle mit einem Gesamtvolumen von 4.355.720,95 € registriert.

Im Vergleich zu den Vorjahren stellt dies einen signifikanten Anstieg dar, der vor allem auf die Einführung der Wohngeldreform aus dem Vorjahr zurückzuführen ist.

Zusätzlich wirkte sich die allgemeine Preisentwicklung aus. Insbesondere inflationsbedingte Betriebskostensteigerungen führten zu höheren Beitragssätzen in den Kita-Einrichtungen, deren Wirkung sich erst zeitverzögert im folgenden Kalenderjahr niederschlägt.

Ein weiterer Einflussfaktor auf die steigenden Ausgaben sind die für 2024 festgelegten höheren Regelbedarfe geltend für die Sozialhilfe (SGB XII) und das Bürgergeld (SGB II), d. h. für die Grundsicherung für Arbeitsuchende. Da der Grundfreibetrag gestiegen ist, erhalten mehr Bürger eine Leistung. Außerdem ergab sich eine Erhöhung der Regelsätze, welche als Grundfreibetrag für unsere Einkommensberechnung bei Antragstellern ohne Sozialleistungsbezug zur Anwendung gebracht werden muss. Diese hat zur Folge, dass mehr Familien die Einkommensgrenzen für eine Beitragsübernahme unterschreiten und somit einen Anspruch auf Übernahme der Elternbeiträge nachweisen können.

Übernahme Absenkungsbeträge

Gemäß § 15 Absatz 5 des Sächsischen Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) erstattet das Jugendamt den Trägern der Kita-Einrichtungen sowie der KТПP die Absenkungsbeträge für Elternbeiträge. Grundlage für diese Leistung bildet die „Richtlinie zur Gewährung der Absenkungsbeträge in Kindertageseinrichtungen“ vom 21.12.2009.

Die Erstattung erfolgt quartalsweise. Hierzu reichen die Träger im Fachbereich entsprechende Listen ein, die die Namen, Geburtsdaten sowie die Absenkungsbeträge der betroffenen Kinder enthalten.

	2020	2021	2022	2023*	2024*
Summe	1.782.201,63 €	1.760.771,33 €	1.903.428,29 €	1.876.546,50 €	1.817.116,48 €

*) vorauss. Ergebnis vor dem Jahresabschluss, Stand 08.04.2025

Landeszuschüsse

Der Freistaat Sachsen gewährt zur Unterstützung der kommunalen Aufgaben im Bereich der Kindertagesbetreuung gemäß dem SächsKitaG einen jährlichen Landeszuschuss. Die Höhe des Zuschusses bemisst sich an der Anzahl der am 01.04. des Vorjahres (Stichtag) in Kita-Einrichtungen und Kindertagespflege betreuten Kinder mit einer täglichen Betreuungszeit von mindestens neun Stunden.

2024 betrug der Landeszuschuss gemäß § 18 Absatz 1 und 3 SächsKitaG insgesamt 3.455 € zuzüglich eines Aufschlags von 420,00 € für die Kindertagespflege.

Das Jugendamt fungierte als Bewilligungsbehörde und bewilligte 2024 Fördermittel i. H. v. insgesamt 57.336.348,60 €. Dies stellt eine Steigerung um 1.727.676,62 € gegenüber dem Vorjahr dar.

	2020	2021	2022	2023	2024
Mittel	50.675.309,25 €	50.784.628,62 €	50.766.918,28 €	55.608.671,98 €	57.336.348,60 €
Berechnung 9-stündige Kinderbetreuung	16.627,25	16.668,14	16.646,44	16.652,37	16.364,92

2. Allgemeiner Sozialer Dienst

Allgemeines – fachliche Entwicklungen und Vernetzung

Mit dem Ziel der intensiveren Beteiligung der Adressaten findet im ASD das „Fachteam mit Beteiligten“ verstärkt Anwendung. Neben verschiedensten Fallkonstellationen werden insbesondere Hilfen für junge Volljährige, die sich in Heimerziehung befinden, einmal im Monat mit dieser Methode beraten. Es handelt sich hierbei um ASD standortübergreifende Fachteams. Die Reflexion komplexer Fälle, die Sicherstellung der unterschiedlichen Perspektiven der Beteiligten, insbesondere der jungen Menschen und Familien, die Nutzung der Expertise unterschiedlicher Fachkräfte und die Förderung des systemischen Verständnisses von Problemsituationen und Familiendynamiken stehen im Vordergrund der Methode.

Im Vorjahr stellte die hohe Anzahl von umA die Mitarbeiter im ASD sowie die Trägerstruktur vor große Herausforderungen. Im Jahr 2024 entspannte sich diese Situation mit der sinkenden Anzahl an Aufgriffen wesentlich. Der Fokus in der Zusammenarbeit konnte wieder auf inhaltlich fachliche Themen gerichtet werden.

2024 zeigte sich ein hoher Bedarf an Inobhutnahmeplätzen. Sowohl die zentrale Inobhutnahmestelle als auch dezentrale Plätze und Bereitschaftspflegestellen waren ausgelastet. Besonders die Unterbringung von stark verhaltensauffälligen Kindern und Jugendlichen stellte die Beteiligten bei der Platzsuche vor große Herausforderungen. Langzeitunterbringungen in der Inobhutnahme sind die Folge. Die Unterbringung von Jugendlichen aus anderen örtlichen Zuständigkeiten belastete das Unterbringungsmanagement im Landkreis ebenso. Hier wurden die Träger angehalten, vorrangig Kinder und Jugendliche aus dem Landkreis aufzunehmen. Fehlende Platzkapazitäten im Bereich der Inobhutnahmen und der stationären Hilfen stellte die Rufbereitschaft des ASD immer wieder vor Herausforderungen. Hier war und ist eine gute Zusammenarbeit zwischen den Bezirkssozialarbeitern, der Rufbereitschaft, der Leitung und den Trägern nach wie vor gefragt.

Bis Juni 2024 wurde am Standort Pirna die Spezialisierung für die Beratung bei Trennung, Scheidung und Umgang von zwei Kolleginnen umgesetzt. Ziel dieser Neustrukturierung ist es, die Beratung von Familien, Sorgeberechtigten sowie von Kindern und Jugendlichen im Raum Pirna zu stärken und die Zusammenarbeit mit den beteiligten Erziehungs- und Familienberatungsstellen (EFB) und Familienrichtern zu fördern.

Im ASD fand eine Fortbildung zum Kinderschutz statt. Ziel war es, das eigene Vorgehen und die Zusammenarbeit mit den beteiligten Familien, Kindern und Jugendlichen zu reflektieren und neue Handlungsansätze zu entwickeln. Die Ergebnisse konnten in die Überarbeitung des Einschätzungsverfahrens bei KWG-Meldung einfließen.

Die Themen inklusives Jugendamt, Neustrukturierung der Eingliederungshilfe im Landkreis und die begleitete Elternschaft wurden durch Planungstreffen weiterentwickelt. Diese Thematik wird den ASD auch die folgenden Jahre beschäftigen.

Der ASD wurde in den elektronischen Rechnungsworkflow eingewiesen. Seitdem erfolgt die Rechnungslegung ausschließlich digital und damit auch die Prüfung der sachlichen Richtigkeit durch die Mitarbeiter.

Das Referat nahm im Berichtsjahr an der AG HzE sowie an den UAG's ambulante und teilstationäre/stationäre Hilfen teil, brachte die Fachexpertise ein und war zudem in den Arbeitskreisen Jugendhilfe LaSuB, Häusliche Gewalt, Sexualisierte Gewalt und Sucht aktiv.

Betreutes Jugendwohnen gemäß § 13 Absatz 3 SGB VIII

Gemäß § 13 Absatz 3 SGB VIII begründet sich die Aufnahme in dieser Unterbringungsform in der sozialen Benachteiligung, einer Vorbereitung zur Aufnahme einer schulischen oder beruflichen Ausbildung, einem Beginn einer schulischen oder beruflichen Ausbildung, schwieriger familiärer und persönlicher Lebenslagen sowie fehlendem Wohnraum.

Die Entwicklung bildet sich wie folgt ab:

	2020	2021*	2022*	2023*	2024*
Anzahl der Bewohner § 13 Absatz 3	19	16	21	17	11
davon Anzahl umA/ junge Ausländer	8	9	11	12	8

*) ab 2021 nur Träger CJD

Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie gemäß § 16 SGB VIII

In Bezug dieser gesetzlichen Grundlage sind Leistungen zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie geregelt. Dabei sollen Eltern, andere Erziehungsberechtigte und auch junge Menschen in ihrer Erziehungsverantwortung und -kompetenz besonders in Konfliktsituationen unterstützt und gestärkt werden. Dieses Leistungsangebot umfasst unter anderem Angebote der Beratung, Familienbildung, Familienfreizeit und -erholung und die Unterstützung werdender Eltern.

Neben der Beratung zur Erziehung im ASD nahmen wie im Vorjahr insgesamt 13 Familien ein niederschwelliges Angebot durch einen ambulanten Jugendhilfeträger in Anspruch. Dabei handelte es sich in der Regel um hauswirtschaftliche Unterstützungsleistungen.

Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung gemäß § 17 SGB VIII

Gemäß § 17 SGB VIII haben Eltern, die für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben, Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung. Hier soll die Erziehungsfähigkeit der Eltern gestärkt und das Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefördert werden.

Dieses Beratungsangebot wird durch die Erziehungsberatungsstellen als Träger der freien Jugendhilfe vorgehalten. Folgende Beratungen wurden im ASD umgesetzt:

Anzahl der Beratungsfälle im ASD	2020	2021	2022	2023	2024
gesamt	1.234	1.202	1.206	1.201	1.329
beendet	864	862	847	925	981
mit Anschlusshilfe	161	178	145	168	231

Im Verlauf des Berichtsjahres erhöhte sich die Inanspruchnahme von Beratungen in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung. Zur Gewährleistung des Angebots und zur frühzeitigen Vermittlung von präventiven Unterstützungsmöglichkeiten der Jugendhilfe arbeitet in allen ASD-Standorten mindestens eine für dieses Leistungsangebot spezialisierte Fachkraft im ASD.

Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts gemäß § 18 SGB VIII

Die Ansprüche von Eltern, Kindern und Jugendlichen zur Beratung und Unterstützung in Angelegenheiten der Personensorge und des Umgangsrechts sind in diesem Paragraphen geregelt. Der begleitete Umgang wird durch Träger der freien Jugendhilfe entsprechend eines gemeinsamen Konzeptes von ASD, Erziehungsberatung und freien Trägern der Jugendhilfe geleistet. Es wurden 16 Umgänge sozialpädagogisch begleitet.

	2020	2021	2022	2023	2024
Anzahl der begleiteten Umgänge	4*	24	19	18	16

*) starke Reduzierung aufgrund der Corona-Pandemie (SB 2020, S. 28/29)

Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder gemäß § 19 SGB VIII

Dieses Leistungsangebot ist eine frühzeitige Unterstützung für Mütter und/oder Väter und Schwangere. Mit sozialpädagogischen und therapeutischen Angeboten soll die Erziehungskompetenz der Elternteile nachhaltig gestärkt und gleichzeitig durch familienunterstützende Hilfen der Schutz der Kinder sichergestellt werden.

	2020	2021	2022	2023	2024
Anzahl der Mütter/Väter	28	26	28	26	28
davon aufgrund vermutetem oder bestätigtem Drogenkonsum in der Familie	3	8	7	9	11
Kapazitäten innerhalb des Landkreises	16	17	16	16	16

2024 sind die Mutter-/Vater-Kind-Unterbringungen im Vergleich zu den Vorjahren konstant geblieben. Die Themen Drogen und psychische Erkrankungen im Kontext der Hilfe haben wieder mehr an Bedeutung gewonnen.

So waren im Berichtsjahr 87 % der hilfeempfangenden Elternteile bei Einzug in eine Einrichtung der Jugendhilfe über 21 Jahre alt. Lediglich zwei Mütter waren zu Beginn der Hilfe minderjährig. Weiterhin war festzustellen, dass ein erhöhter Bedarf zur Unterbringung eines Elternteils mit mehr als einem Kind bestand und dies nur wenige Einrichtungen räumlich anbieten.

Am Aufbau der „Begleiteten Elternschaft/Elternassistenz“ von Eltern mit Behinderung wird aktuell im Landkreis gearbeitet. Mit dieser Unterstützung soll der Aufenthalt von Kindern im Haushalt der Eltern oder eines Elternteiles trotz deren Beeinträchtigungen ermöglicht werden.

In den Mutter-/Vater-Kind-Einrichtungen wurden und werden aktuell oft Eltern mit verschiedenen Beeinträchtigungen betreut, bei denen sich Unterstützungsbedarf auf Dauer zeigt. Hierzu erfolgten auch in 2024 gemeinsame Abstimmungen mit dem Kommunalen Sozialverband Sachsen und mit Jugendhilfeträgern aus unserem Landkreis, die sich vorstellen können, ein entsprechendes Leistungsangebot in ihren Leistungskatalog mit aufzunehmen.

Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen gemäß § 20 SGB VIII

Bei vorliegender schwerer Erkrankung von Eltern oder Kindern erfolgt im Einzelfall gemäß § 20 SGB VIII eine familiäre Unterstützung zum Erhalt des Familiensystems. Wie im Jahr zuvor gab es in 2024 zwei abgeschlossene Fälle.

Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht gemäß § 21 SGB VIII

Können Eltern wegen ständigem Ortswechsel auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit die Erfüllung der Schulpflicht ihrer Kinder nicht sicherstellen, haben sie Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei einer notwendigen anderweitigen Unterbringung. Diese Unterbringungsform wurde 2024 erneut nicht nachgefragt.

Hilfen zur Erziehung gemäß den §§ 27, 28 – 32, 34, 35 sowie Eingliederungshilfe gemäß § 35a, Hilfen für junge Volljährige gemäß §§ 41, 41a, zzgl. §§ 8a, 42, 42a SGB VIII

Die HzE umfassen sozialpädagogische Unterstützungen, welche in unterschiedlicher Intensität, d. h. ambulant, teilstationär und stationär umgesetzt werden können. Diese Unterstützungen können beratend, begleitend und betreuend erbracht werden.

Die Personensorgeberechtigten sind bei der HzE leistungsberechtigt. Im Bereich der Eingliederungshilfen ist das Kind bzw. der Jugendliche selbst anspruchsberechtigt. Die Inanspruchnahme beruht auf Freiwilligkeit. Beantragt werden diese Hilfen beim Jugendamt, welches dann im Einzelfall den Bedarf prüft. Den Beteiligten werden notwendige und geeignete Hilfemaßnahmen vorgeschlagen und unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechtes gemäß § 5 SGB VIII mit dem Einverständnis der Personensorgeberechtigten vermittelt. Im Landkreis werden die HzE von freien Trägern der Jugendhilfe geleistet. Gemäß § 36 SGB VIII werden mit den Familien und den Leistungserbringern Ziele für die Hilfe, d. h. was genau in welchem Zeitraum erreicht werden soll, herausgearbeitet und vereinbart. Die Eignung und Notwendigkeit wird im Hilfeplanverfahren regelmäßig überprüft und entsprechend angepasst.

Um den Entwicklungsbedürfnissen der Kinder und Jugendlichen gerecht werden zu können und die Kompetenzen der Eltern zu stärken, werden die Leistungsangebote in allen Bereichen der HzE inhaltlich immer weiterentwickelt und angepasst.

Maßnahmen der Jugendhilfe anhand von Suchtverhalten

	2020	2021	2022	2023	2024
Angezeigte <u>Kindeswohlgefährdung</u> bzgl. <u>Drogenkonsums</u> in der Familie	125	115	104	135	149
Kinder, die durch <u>Drogen/Betäubungsmittel</u> der Eltern <u>in Obhut</u> genommen wurden	29	25	23	35	23
Fälle, in denen bzgl. Drogenkonsums in der Familie eine <u>stationäre</u> Hilfe gewährt wird	10	114	118	92	84
Fälle, in denen bzgl. Drogenkonsums in der Familie eine <u>teilstationäre</u> Hilfe gewährt wird	6	7	6	4	3
Fälle, in denen bzgl. Drogenkonsums in der Familie eine <u>ambulante</u> Hilfe gewährt wird	84	97	88	84	86

Die Zahl der angezeigten Kindeswohlgefährdungsmeldungen wegen Drogenkonsums innerhalb der Familie stieg erneut an und ist auf dem höchsten Stand der letzten fünf Jahre. Auf den Stand vom Jahr 2022 gesunken ist hingegen die Zahl der Inobhutnahmen, die aufgrund von Drogenkonsum im Elternhaus durchgeführt werden mussten. Wiederholt gesunken ist im letzten Jahr die Zahl der wegen Drogenkonsums der Eltern installierten stationären HzE.

Maßnahmen der Jugendhilfe anhand von psychischen Erkrankungen

Leistungen der Jugendhilfe, die aufgrund von psychischen Erkrankungen der Kinder, Jugendlichen oder deren Eltern installiert wurden, blieben in 2024 nahezu auf dem gleichen Niveau wie im Vorjahr. Die Anzahl der HzE im ambulanten Bereich sank und die HzE im teilstationären sowie im stationären Bereich stieg an.

psych. Erkrankung Fälle	2021	2022	2023	2024
ambulant	216	211	240	224
teilstationär	13	13	9	13
stationär	336	375	375	386

An der Umsetzung und Evaluation der Kooperationsvereinbarung zwischen den Landkreisen Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Meißen, Bautzen und der Stadt Dresden gemeinsam mit der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie Arnsdorf und der Kinder- und Jugendpsychiatrie der Uniklinik Dresden wurde weiterhin gearbeitet. Die Festlegungen der Zusammenarbeit sollen eine qualifizierte diagnostische, psychotherapeutische und medizinische Versorgung sowie die Betreuung der Kinder, Jugendlichen und Familien ermöglichen.

Erziehungsberatung gemäß § 28 SGB VIII

Kinder, Jugendliche und Sorgeberechtigte haben einen gesetzlichen Anspruch auf Erziehungsberatung. Diese soll helfen, Entwicklungsprobleme, Erziehungsfragen, familiäre Belastungen und Konflikte sowie bei Trennung und Scheidung, auch vorbeugend, zu bewältigen. Erziehungsberatung soll somit unterstützen, dass Sorgeberechtigte ihre Erziehungsverantwortung so wahrnehmen können, dass für die Kinder und Jugendlichen individuell förderliche und kindeswohldienliche Voraussetzungen bestehen. Gemeinsam sollen dafür Lösungen entwickelt und umgesetzt werden.

Im Landkreis wird diese Leistung von vier freien Trägern der Jugendhilfe angeboten. Grundlage sind die mit den beteiligten Trägern beschlossene Rahmenkonzeption und die Rahmenvereinbarung aus dem Jahr 2020.

Regelmäßig findet ein enger fachlicher Austausch zwischen den Erziehungsberatungsstellen und dem Jugendamt statt. Neben dem Arbeitskreis EFB bestehen sozialräumliche Kooperationen zwischen dem ASD und den Beratungsstellen.

Statistisch bilden sich die Gesamtzahlen, die Beratungsfälle, die Wartezeiten und die Familiensituationen wie nachfolgend aufgeführt ab:

	2020	2021	2022	2023	2024
Gesamtzahl aller EFB	1.259	1.436	1.485	1.709	1.678

absolut (%)	AWO Weißeritz- kreis e. V.		Diakonie Dippoldis- walde e. V.		Diakonie Pirna e. V.		DRK Pirna e. V.		Gesamtzahl	
	2023	2024	2023	2024	2023	2024	2023	2024	2023	2024
Jahresver- gleich										
Gesamtzahl der Bera- tungsfälle	307 (100)	318 (100)	538 (100)	538 (100)	580 (100)	534 (100)	284 (100)	288 (100)	1.709	1.678
davon Über- nahme aus dem Vorjahr	90 (29)	88 (28)	98 (18)	134 (25)	85 (15)	151 (28)	102 (36)	82 (29)	375	373
davon Neu- an- meldungen	180 (59)	201 (63)	379 (70)	351 (65)	388 (67)	331 (62)	176 (62)	188 (65)	1.123	1.071
davon nicht wahrenom- mene Erstge- spräche	37 (12)	29 (9)	61 (11)	53 (10)	107 (18)	52 (10)	6 (2)	18 (6)	211	152
im Berichts- zeitraum beendete Fälle	182 (59)	145 (46)	328 (61)	341 (63)	319 (55)	369 (69)	195 (69)	170 (59)	1.024	1.025
personelle Ausstattung (VZÄ)	3,687	3,050* 0,050**	3,000	3,446* 0,398**	4,095	3,253* 0,299**	3,450	3,615* 0,615**	14,23	13,364* 1,362**

*) VZÄ – päd. Fachkräfte ohne VW-MA, -Assistenz, Praktikanten etc.

**) VZÄ – davon Projekt-Mitarbeiter

Wartezeit absolut* (%)	AWO Weißeritzkreis e. V.		Diakonie DW e. V.		Diakonie Pirna e. V.		DRK Pirna e. V.	
	2023 n=270	2024 n=289	2023 n=477	2024 n=485	2023 n=473	2024 n=482	2023 n=278	2024 n=270
Jahresvergleich								
bis sieben Tage	65 (24)	67 (23)	80 (17)	71 (15)	77 (16)	69 (14)	53 (19)	57 (21)
bis 14 Tage	44 (16)	43 (15)	74 (16)	80 (17)	85 (18)	77 (16)	33 (12)	36 (13)
in den ersten zwei Wochen	109 (40)	110 (38)	154 (32)	151 (31)	162 (34)	146 (30)	86 (31)	93 (34)
ein Monat	90 (33)	107 (37)	145 (30)	142 (29)	157 (33)	136 (28)	95 (34)	85 (32)
über sechs Monate	3 (1)	4 (1)	1 (0,2)	4 (1)	17 (4)	23 (5)	9 (3)	6 (2)

*) Auszug aus Bestandserhebung – Institutionelle Erziehungsberatung

Situation der Herkunftsfamilie* (%)	AWO Weißeritzkreis e. V.		Diakonie DW e. V.		Diakonie Pirna e. V.		DRK Pirna e. V.	
	2023 n=270	2024 n=289	2023 n=477	2024 n=485	2023 n=473	2024 n=482	2023 n=278	2024 n=270
Jahresvergleich								
Eltern leben zusammen	81 (30)	87 (30)	158 (33)	200 (41)	197 (42)	201 (42)	98 (35)	108 (40)
Elternteil lebt allein ohne neuen Partner	107 (40)	113 (39)	170 (36)	203 (42)	187 (40)	191 (40)	132 (48)	128 (47)
Elternteil lebt mit neuem Partner	77 (29)	85 (29)	85 (18)	78 (16)	88 (19)	89 (19)	40 (14)	32 (12)

*) Auszug aus Bestandserhebung – Institutionelle Erziehungsberatung

Soziale Gruppenarbeit gemäß § 29 SGB VIII

Soziale Gruppenarbeit richtet sich an ältere Kinder und Jugendliche, die in ihrer Entwicklung und/oder ihrem sozialen Verhalten Unterstützung benötigen. Ziel ist es, durch pädagogisch betreute Angebote in der Gruppe die eigenen sozialen Fähigkeiten zu stärken und zu fördern.

Im Jahre 2024 wurde diese Hilfeform in einem Fall genutzt.

Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer gemäß § 30 SGB VIII

Die Erziehungsbeistandschaft ist eine ambulante Hilfe, die Kinder und Jugendliche bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen und möglichst unter der Einbeziehung ihres sozialen Umfeldes unterstützen soll. Dabei soll bei deren Förderung der Verselbstständigung der Lebensbezug zur Familie erhalten bleiben.

Für 129 Kinder und Jugendliche wurden in 2024 Erziehungsbeistandschaften gewährt. Die durchschnittliche Hilfedauer betrug sieben Monate und erhöhte sich geringfügig.

Die Anzahl der Erziehungsbeistandschaften wuchs im Vergleich zum Vorjahr um neun Hilfen. Die Hilfen im Zusammenhang mit Drogen stiegen leicht an und die mit psychischen Erkrankungen sanken um fünf Erziehungsbeistandschaften.

Alle gewährten Erziehungsbeistandschaften bilden sich in den letzten fünf Jahren wie folgt ab:

Kriterien	2020	2021	2022	2023	2024
Zugänge	77	96	67	96	112
Abgänge	76	70	86	86	89
beendet gemäß Hilfeplan	55	51	36	24	13
Anschlusshilfe	23	28	24	25	23
Hilfen im Kontext Drogen	32	36	29	26	28
Hilfen im Kontext psych. Erkrankung	39	38	37	50	45
Anzahl der Fälle Ehrenamt	38	31	30	13	23
durchschn. Verweildauer in Monate	6	7	6	6	7

Sozialpädagogische Familienhilfe gemäß § 31 SGB VIII

Bei dieser Form der Hilfe zur Erziehung sollen die Familien durch eine intensive Betreuung und Begleitung unterstützt werden, ihre Erziehungsaufgaben, Alltagsprobleme, Konflikte und Krisen sowie Kontakte zu Ämtern und Institutionen zu bewältigen. Zudem soll den Familien Hilfe zur Selbsthilfe gegeben werden. Eine Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) ist meist auf längere Zeit angelegt, wie den Laufzeiten in der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen ist, und bedarf der Mitwirkung der Familie.

Laufzeit	2020	2021	2022	2023	2024
0 – 6 Monate	121	127	124	133 (4*)	126 (2*)
6 – 12 Monate	110	119	107	123	129
12 – 24 Monate	102	135	128	126	133
24 – 48 Monate	84	68	64	77	77
48 – 60 Monate	10	8	6	3	9
über 60 Monate	20	21	14	9	4

*) davon umA

Die absoluten Fallzahlen in 2024 betragen 478 Fälle. Die Fallzahlen stiegen somit im Vergleich zum Vorjahr erneut an. Die Hilfen sind auch weiterhin von multiplen und komplexen Problemlagen der Familien geprägt.

	2020	2021	2022	2023	2024
Anzahl der Familien	447	478	443	471	478

Hilfen im Kontext mit Drogen und auch mit psychischen Erkrankungen sanken leicht. Nahezu gleich blieb die Zahl der Fälle, bei denen eine Anschlusshilfe gewährt wurde. Rückgänge sind bei den Abgängen und bei der Beendigung der Hilfepläne zu verzeichnen.

Kriterien	2020	2021	2022	2023	2024
Zugänge	200	203	196	213	221
Abgänge	168	217	179	210	168
beendet gemäß Hilfeplan	107	155	107	107	85
Anschlusshilfe	37	52	35	45	43
Hilfen im Kontext Drogen	83	95	80	87	84
Hilfen im Kontext psych. Erkrankung	106	106	105	122	118

Mit unserem Landkreis haben insgesamt elf Träger nach diesem Leistungsangebot verhandelt. Außerdem übernehmen auch vier Träger aus den angrenzenden Landkreisen die Aufgaben in den Familienhilfen regelmäßig, weitere Träger in Einzelfällen.

Sozialpädagogische Tagesgruppe gemäß § 32 SGB VIII

Durch diese Form der Hilfe zur Erziehung soll der Verbleib der Kinder und Jugendlichen in ihren Familien mittels dem sozialen Lernen in der Gruppe, der Begleitung der schulischen Förderung und durch Elternarbeit gesichert werden.

Fünf Tagesgruppen bieten im Landkreis diese Leistung an.

	2020	2021	2022	2023	2024
Anzahl der betreuten Kinder	75	74	78	68	75
Kapazitäten innerhalb des Landkreises	50	50	50	50	50
durchschnittliche Auslastung in %	86	87	87	83	85

In den sozialpädagogischen Tagesgruppen wurden in 2024 insgesamt 75 Kinder betreut, was einer durchschnittlichen Auslastung von 85 % entspricht, wobei diese örtlich sehr unterschiedlich ist. Die Anzahl der betreuten Kinder stieg etwa wieder auf das Niveau der Jahre 2020 – 2022 an.

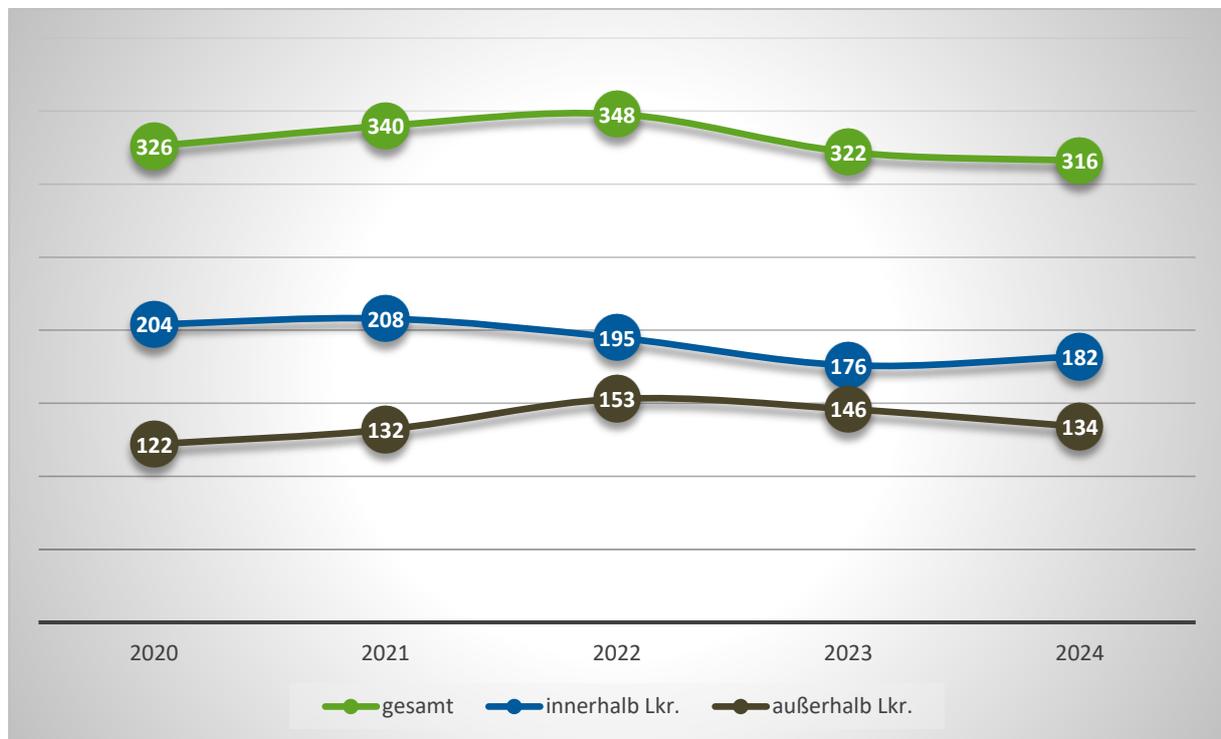
2024 fand erneut ein fachlicher Austausch zwischen den sozialpädagogischen Tagesgruppen statt.

Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform gemäß § 34 SGB VIII

Insgesamt 316 Heimunterbringungen gab es in 2024, davon wurden für 95 junge Menschen eine neue Hilfe gewährt und 109 Hilfen beendet. Tendenziell ist der Bedarf einer Fremdunterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung eher sinkend und seit 2022 ein Rückgang der Unterbringungsform zu verzeichnen.

Von der Gesamtzahl der Fremdunterbringungen waren 134 junge Menschen außerhalb des Landkreises in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht. Die Zahl ist im Vergleich zu 2023 deutlich gesunken. Oftmals sind das spezielle Angebote für die Bedarfe der jungen Menschen, welche im Landkreis nicht vorgehalten werden. Es ist festzustellen, dass mehr Kinder innerhalb des Landkreises untergebracht werden können.

Das nachfolgende Diagramm macht die tendenzielle Entwicklung der Fallzahlen dieses Leistungsangebotes sichtbar:



Die Altersgruppen bilden sich wie folgt ab:

Altersgruppen/ Jahren	2021		2022		2023		2024	
	innerh. Lkr.	außerh. Lkr.						
00 < 03	8	20	8	27	8	26	7	21
03 < 06	28	11	29	8	30	7	28	9
06 < 09	38	12	35	13	33	12	33	14
09 < 12	52	17	44	23	39	21	38	24
12 < 15	55	34	50	39	42	41	45	31
15 < 18	27	38	28	43	24	39	31	35
Summe	208	132	195	153	176	146	182	134

Bei insgesamt 74 Fällen lief die Hilfe weiter. Davon war bei 22 jungen Volljährigen weiterhin die Heimerziehung notwendig und geeignet.

42 % der jungen Menschen, welche in einer Fremdunterbringung waren, haben die Altersspanne von 15 – 18 Jahren. Für diese Altersgruppe bedarf es im Landkreis entsprechende Angebote zur Verselbstständigung.

Weiterhin zeigt sich ein deutlicher Bedarf für psychologische bzw. psychotherapeutische Anbindungsmöglichkeiten der jungen Menschen. Fast ein Drittel von ihnen ist von einer psychischen Erkrankung betroffen. Im Vergleich dazu weisen ca. 20 % eine Suchtproblematik auf.

Ferner sind die regelmäßigen Trägergespräche und Qualitätsdialoge zur aktuellen Bedarfs-evaluierung zielführend und dienen der stetigen Weiterentwicklung der Angebote in der stationären Jugendhilfelandtschaft.

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung gemäß § 35 SGB VIII

Fünf Kinder und Jugendliche wurden gemäß § 35 SGB VIII intensiver in verschiedenen Lebensbereichen, wie z. B. Familie, Freizeit und Schule unterstützt.

Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII

Wenn Kinder und Jugendliche in ihrer seelischen Gesundheit beeinträchtigt oder davon bedroht sind und dadurch die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben beeinträchtigt wird, haben sie Anspruch auf Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII. Damit soll ihre soziale, schulische oder berufliche Teilhabe (z. B. Schulunterricht) gewährleistet werden. Weitere Ziele sind die Stabilisierung der seelischen Gesundheit und die Sicherung einer angemessenen Entwicklung. Entsprechend dem 9. Sozialgesetzbuch ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen des § 35a SGB VIII ein Rehabilitationsträger.

Bei 127 Kindern und Jugendlichen wurden ab dem sechsten Lebensjahr ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß dem SGB VIII gewährt. Dabei handelte es sich vorrangig um Schulintegrationshilfen. In diesen Fällen konnte das Recht auf Bildung und Teilhabe nur mit Hilfe der Leistung gemäß § 35a SGB VIII gesichert werden. Wahrnehmbar ist, dass in diesen Fällen die Jugendhilfe häufig die fehlenden schulischen Gegebenheiten kompensieren muss.

Schulische Voraussetzungen personeller, struktureller und räumlicher Art können die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit seelischer Beeinträchtigung erheblich erschweren. Um diese Defizite aufzufangen, setzen sich Schulen oft für die Bewilligung von Eingliederungshilfen ein. Kleinere Klassen, strukturierter Unterricht für diese Zielgruppe, gut ausgebildete und ausreichend Lehrer und Unterrichtshilfen oder Inklusionsassistenten, die Gewährung von Nachteilsausgleichen, Angebote für Kinder mit Teilleistungsstörungen und ausreichend Schulplätze für Kinder mit sozial-emotionalen Auffälligkeiten würden die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit den Beeinträchtigungen ermöglichen. Eingliederungshilfen wären dann oftmals nicht notwendig, weil die Schüler bereits gut im Klassenverband und an den Schulen integriert und beteiligt werden.

2024 wurden 42 Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen aufgrund ihrer seelischen oder drohenden seelischen Behinderung und einer Teilhabebeeinträchtigung untergebracht.

Eingliederungshilfe	2020	2021	2022	2023	2024
ambulant	97	93	91	103	127
stationär	55	53	54	52	42

Die Dauer der ambulanten Hilfe bildet sich wie folgt ab:

Anzahl der ambulanten Fälle					
Dauer der Hilfe	2020	2021	2022	2023	2024
0 – 3 Monate	22	9	7	16	18
3 – 6 Monate	11	10	10	14	21
6 – 12 Monate	14	19	18	15	20
12 – 24 Monate	17	23	22	22	28
24 – 36 Monate	11	11	11	11	15
36 – 48 Monate	9	8	10	6	2
48 – 60 Monate	8	4	6	10	8
über 60 Monate	5	9	7	9	15

Hilfe für junge Volljährige gemäß §§ 41 und 41 a SGB VIII

Herausfordernde Problemlagen, Verzögerungen in der Entwicklung sowie fehlende familiäre und soziale Ressourcen sind häufige Ursachen, die einer Inanspruchnahme der Kinder und Jugendhilfe über die Volljährigkeit hinaus bedürfen. Hilfen für junge Volljährige können sowohl ambulant als auch stationär gestaltet sein.

§§ 41 i. V. m. 30 SGB VIII - Hilfe für junge Volljährige, Erziehungsbeistandschaft:

Insgesamt 43 junge Volljährige benötigten 2024 Unterstützung im Rahmen eines Erziehungsbeistandes, bei den umA waren es zwölf junge Volljährige.

Anzahl der Fälle			
2021	2022	2023	2024
32	34	34	43

§§ 41 i. V. m. SGB VIII - umA

Anzahl der Fälle			
2021	2022	2023	2024
1	0	1	12

§§ 41 i. V. m. 34 SGB VIII - Hilfe für junge Volljährige, Heimerziehung:

Eine Anschlussilfe in Form einer Heimerziehung beantragten 42 junge Menschen. Davon waren alle jungen Volljährigen im Alter zwischen 18 – 21 Jahren.

Anzahl der Fälle			
2021	2022	2023	2024
33	54	40	42

Hilfe §§ 41 i. V. m. 34 SGB VIII - umA

Im Fachbereich umA erhielten insgesamt 29 Volljährige weiterführende Hilfen gemäß §§ 41/34 SGB VIII.

2006 und 2007 sind statistisch im Fachbereich umA die geburtsstärksten Jahrgänge. Zudem sind viele Jugendliche mit Migrationshintergrund und Fluchterfahrung in Jahr 2023 minderjährig eingereist und im Jahr 2024 volljährig geworden. Eine stationäre Nachbetreuung war hier u. a. aus folgenden Gründen notwendig:

- Fehlen familiärer und sozialer Strukturen und Netzwerke
- Wohnraummangel
- Orientierungslosigkeit aufgrund von fehlender Kultur
- mangelndes Sprachverständnis

Anzahl der Fälle			
2021	2022	2023	2024
18	13	19	29

§§ 41 i. V. m. 35 SGB VIII - Hilfe für junge Volljährige, intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung:

2024 erhielt nur ein junger Volljähriger eine intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung.

§ 41 Absatz 1 und § 41a SGB VIII - Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung:

Im Berichtszeitraum wurden 20 junge Volljährige gemäß § 41 Absatz 1 und § 41a SGB VIII nachbetreut. Diese Leistungsart ist eine ambulante Maßnahme, die direkt an eine stationäre Hilfe angeschlossen wird.

Anzahl der Fälle			
2021	2022	2023	2024
17	16	29	20

§ 41 Absatz 1 und § 41a SGB VIII - umA

Die Nachbetreuung gemäß § 41 Absatz 1 und § 41a SGB VIII erfolgte bei zehn umA.

Anzahl der Fälle			
2021	2022	2023	2024
11	10	7	10

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII

Das Wohl von Kindern ist ein zentrales Gut in unserer Gesellschaft. Dennoch gibt es Situationen, in denen Kinder körperlicher, seelischer oder emotionaler Vernachlässigung, Misshandlung oder Missbrauch ausgesetzt sind. In diesen Fällen spricht man von KWG, die ein verantwortungsvolles, sensibles aber manchmal auch rasches Eingreifen erfordert.

Als staatliche Einrichtung trägt das Jugendamt die gesetzliche Verantwortung das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu sichern, gefährdende Entwicklungen zu erkennen und diesen entgegenzuwirken.

2024 sind insgesamt 991 Gefährdungsmeldungen eingegangen. Im Vorjahr waren es 1.020 Meldungen. Bei 36 % aller eingehenden KWG wurde eine latente KWG und bei 96 Fällen, also zehn %, eine akute KWG festgestellt. Bei weiteren 19 % wurde ein Handlungsbedarf ermittelt.

Auf Meldungen mit kindeswohlgefährdenden Inhalten wird das Jugendamt größtenteils durch die Polizei hingewiesen. Mit 181 anonymen Meldungen ist dieser Anteil stark angestiegen. Die Meldungen von Schulen, Kita-Einrichtungen, Akteuren der Jugendhilfe und Jugendarbeit sind wesentlich zurückgegangen. Zu den Brennpunkten zählen die Städte Pirna und Freital mit ihren anliegenden Ortschaften. Am häufigsten sind Kinder in der Altersspanne von oder zwischen sechs bis neun Jahren betroffen. Die Altersgruppe der null bis dreijährigen ist von 156 auf 173 Kinder gestiegen.

Die Vernachlässigung von Kindern, gefolgt von der psychischen, dann der körperlichen Misshandlung, waren die häufigsten Meldungsgründe. Die Zahl der von sexueller Gewalt betroffenen Kinder und Jugendliche liegt bei 19, im Vergleich zu 28 im Vorjahr.

Altersgruppe	2020	2021	2022	2023	2024
00 < 03 Jahre	172	204	179	156	173
03 < 06 Jahre	159	245	173	184	184
06 < 09 Jahre	142	218	178	219	208
09 < 12 Jahre	118	132	128	185	182
12 < 15 Jahre	104	142	149	158	141
15 < 18 Jahre	97	85	93	118	103
gesamt	792	1.026	900	1.020	991

Sozialräume	2020	2021	2022*	2023	2024*
1 (Wilsdruff, Tharandt, Dorfhain, Freital)	211	220	251	276	227
2 (Dippoldiswalde, Klingenberg/ Hartmannsdorf-Reichenau, Bannewitz, Kreischau, Rabenau)	116	148	77	93	126
3 (Glashütte, Altenberg, Hermsdorf, Liebstadt, Bahretal, Bad Gottleuba- Berggießhübel, Heidenau, Dohna, Müglitztal)	142	233	169	217	172
4 (Pirna, Dohma, Königstein, Bad Schandau, Gohrisch, Struppen, Rathmannsdorf, Rathen, Reinhardt- dorf-Schöna, Rosenthal-Bielatal)	208	275	278	309	310
5 (Neustadt in Sachsen, Stolpen, Dürrröhrsdorf-Dittersbach, Sebnitz, Stadt Wehlen, Hohnstein, Lohmen)	113	148	110	103	149
umA/Ukraine	2	2	1	21	2

*) Diff. aufgrund von außerbh. des Lkr. untergebr. Kinder

Gefährdungsmeldungen durch	2020	2021	2022	2023	2024
Bekannte/Nachbarn	120	79	126	81	121
Anonyme	115	92	112	110	181
Elternteil/ Personensorgeberechtigte	81	165	77	118	85
Polizei, Gericht, Staatsanwaltschaft	124	137	149	209	201
andere Einrichtung der Jugendhilfe/Jugendarbeit	40	83	36	48	18
Hebamme, Arzt, Gesundheitsamt	64	74	62	86	47
Schule	51	92	100	135	87
Kita-Einrichtungen, Tagespflegeperson	43	61	36	45	29
andere Einrichtung/ Dienst der Erziehungshilfe	30	66	48	41	26
Verwandte	55	28	35	33	36
Jugendamt	13	44	30	26	21
Beratungsstelle	6	17	22	17	16
Minderjährige selbst	14	17	5	13	14
Sonstiges	31	63	52	33	55

Ergebnis bei KWG	2020		2021		2022		2023		2024	
	Anzahl/in %		Anzahl/in %		Anzahl/in %		Anzahl/in %		Anzahl/in %	
keine KWG	237	30	213	21	282	31	267	26	306	31
keine KWG, aber Hilfebedarf	203	26	359	35	186	21	198	19	189	19
KWG	85	11	82	8	96	11	80	8	98	10
latente KWG	255	32	351	34	302	34	421	41	358	36
keine Eingabe	12	1	21	2	34	4	54	5	40	4

Gründe bei einer KWG*	2020	2021	2022	2023	2024
Vernachlässigung	217	309	281	315	304
körperliche Misshandlung	60	73	70	109	90
psychische Misshandlung	70	93	96	143	109
sexuelle Gewalt	30	14	19	28	19

*) enthält Mehrfachnennungen

Inobhutnahmen gemäß §§ 42 und 42a SGB VIII

Die Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII ist ein wichtiges Instrument des Kinder- und Jugendhilferechts, um Kinder und Jugendliche in akuten Krisensituationen zu schützen. Ziel ist es, Schutz, Stabilität und eine schnelle Klärung der Perspektive zu gewährleisten. Die Personensorgeberechtigten, Kinder und Jugendlichen müssen einbezogen werden und sind verpflichtet, bei der Abwendung kindeswohlgefährdender Aspekte mitzuwirken.

Die Rechtsgrundlage einer Inobhutnahme von umA ergibt sich gemäß § 42a SGB VIII.

Im Vergleich zum Vorjahr ist eine insgesamt deutliche Abnahme an Inobhutnahmen zu verzeichnen. Die Anzahl der geflüchteten, allein reisenden Jugendlichen hat sich stark reduziert. Lediglich 25 umA wurden in 2024 durch die Bundespolizei aufgegriffen und durch das Jugendamt in Obhut genommen.

Im Vorjahr wurden 394 umA bei der Einreise aufgegriffen. Die Einführung der Grenzkontrollen an den Bundesgrenzen, der Wegfall von Fluchtrouten, strengere Mittelmeerkontrollen und Rückübernahmeabkommen sind die Hauptursachen für den starken Rückgang.

	2020	2021	2022	2023	2024	2023/2024 (Vergleich)
Inobhutnahmen	119 (26*)	145 (45*)	279 (180*)	514 (394*)	163 (38*)	- 68 %
Gefährdungs- meldungen	792	1.026 (dav.229**)	900	1.020	991	- 3 %

*) davon umA

**) entspricht infolge der Meldung einer Notbetreuung in Kita/Hort aufgrund der Corona-Pandemie (Lockdown)

2024 wurden insgesamt 163 Kinder und Jugendliche, davon 38 umA, in Obhut genommen. In 44 Fällen spielte bei der Inobhutnahme Drogenkonsum eine Rolle, in 33 Fällen eine psychische Erkrankung.

Die Aufteilung in Altersgruppen und in den Sozialräumen bildet sich wie folgt ab:

Altersgruppe	2020	2021	2022**	2023	2024
00 < 03 Jahre	19	24	16	15 (3*)	9
03 < 06 Jahre	10	12	8	9 (3*)	6
06 < 09 Jahre	8	7	6	9	13
09 < 12 Jahre	8	13 (1*)	17 (6*)	38 (12*)	16
12 < 15 Jahre	15 (1*)	34 (6*)	59 (35*)	104 (80*)	35 (1*)
15 < 18 Jahre	46 (22*)	48 (31*)	169 (142*)	339 (296*)	84 (37*)

*) davon umA

**) Diff. aufgrund von 4 Fällen über 18 Jahre

Sozialräume	2020	2021	2022	2023	2024
1 (Wilsdruff, Tharandt, Dorfhain, Freital)	21	15	10	21	37
2 (Dippoldiswalde, Klingenberg/ Hartmannsdorf-Reichenau, Bannewitz, Kreischau, Rabenau)	5	4	4	8	5
3 (Glashütte, Altenberg, Hermsdorf, Liebstadt, Bahretal, Bad Gottleuba-Berggießhübel, Heidenau, Dohna, Müglitztal)	26	25	18	28	15
4 (Pirna, Dohma, Königstein, Bad Schandau, Gohrisch, Struppen, Rathmannsdorf, Rathen, Reinhardtsdorf-Schöna, Rosenthal- Bielatal)	31	47	48	46	53
5 (Neustadt in Sachsen, Stolpen, Dürröhrensdorf-Dittersbach, Sebnitz, Stadt Wehlen, Hohnstein, Lohmen)	9	9	17	12	5
außerhalb des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	1	0	2	5	10
umA	26	45	180	394	38

Bei einer notwendigen Inobhutnahme von Kindern im Alter von null bis sechs Jahren sollte eine Unterbringung in einem familiären Umfeld, z. B. bei Bereitschaftspflegefamilien oder einer geeigneten Person, vordergründig geprüft und umgesetzt werden.

	2020	2021	2022*	2023*	2024*
Anzahl der in Anspruch genommenen IO-Plätze für Kinder im Alter von 0 – 6 Jahren	34	36	24	24	15
davon Bereitschaftspflegestelle	2	1	0	1	0
davon familiäre Bereitschaftsbetreuung	10	2	1	4	5
davon Betreuung durch geeignete Person	8	6	4	3	2
davon stationäre Unterbringung/Krankenhaus	9	10	11	4	3
davon stationäre JH-Anbieter/ Träger der freien Jugendhilfe	5	9	7	11	4

*) Diff. aufgrund von Fehltangabe/Anbieter außerhalb SGB VIII

Angeregt wurden die Inobhutnahmen 2024 zum größten Teil durch die Polizei/Ordnungsbehörden sowie die Sozialen Dienste/Jugendamt.

Inobhutnahme Anregung durch	2020	2021	2022*	2023*	2024*
Polizei/Ordnungsbehörde	47	48	143	363	41
Soziale Dienste/Jugendamt	27	47	81	84	35
Kind/Jugendlichen selbst	8	24	32	26	19
Arzt/Ärztin	4	4	3	2	0
Eltern/Elternteil	7	9	8	10	12
Gesundheitspersonal/ Gesundheitswesen	-	-	-	-	12
Andere Einrichtungen/ andere Dienste der Kinder- und Jugendhilfe	-	-	-	-	7
Lehrer/Erzieher	1	3	3	3	0
Nachbarn/Verwandte	2	1	5	4	6
Schule	-	-	-	-	4
Anonym	-	-	-	-	3
sonstiges	23	2	2	0	19

*) Diff. aufgrund von Fehltangaben

Rufbereitschaft

Der staatliche Schutzauftrag und die damit verbundene Gefahrenabwehr bei Anhaltspunkten für eine KWG sind im Landkreis rund um die Uhr sichergestellt. Während der Öffnungszeiten der Landkreisverwaltung steht an jedem Standort ein Servicetelefon für Meldungen einer möglichen KWG zur Verfügung. Zudem können Meldungen per Mail oder Post eingehen.

Zusätzlich gibt es die Möglichkeit, auf der Homepage des Landkreises unter „Kinderschutz“ eine Meldung unter <https://www.landratsamt-pirna.de/kinderschutz.html> abzugeben.

Außerhalb der Öffnungszeiten des Landkreises und an den Wochenenden sowie Feiertagen ist eine Rufbereitschaft für die Polizei mit jeweils zwei Diensthabenden erreichbar.

Während der Rufbereitschaft leiten die diensthabenden Mitarbeiter Maßnahmen ein, die das Kindeswohl sichern und eine Gefahr für das Kind oder die jugendliche Person abwenden. Dies beinhaltet u. a. telefonischer Kontakt mit den Einsatzkräften vor Ort, Beratung zur Krisenabwehr und bei akuter Gefahr, die Inobhutnahme des Kindes oder des Jugendlichen.

Entwicklung unbegleitete minderjährige Ausländer

Im ASD waren im Fachbereich umA drei Bezirkssozialarbeiter tätig. Deren Tätigkeitsschwerpunkte waren die Unterbringung in geeigneten Einrichtungen oder Wohnräumen, die Unterstützung bei der Bildungssuche und im Bereich der medizinischen Versorgung, bei administrativen Fragen zum Asylverfahren sowie zur psychosozialen Unterstützung.

2024 wurden aufgrund der Grenzkontrollen nur 25 umA durch das Jugendamt in Obhut genommen. Trotz des starken Rückganges (2023 = 394 umA) bleibt es herausfordernd, die jungen Menschen im Anschluss an die Heimerziehung in geeignetem Wohnraum unterzubringen. Dabei stand die Suche nach einer passenden Anschlussperspektive im Vordergrund. Gerade bei einreisenden, fast volljährigen Jugendlichen war es schwierig, das Thema Schulbildung und sprachliche Entwicklung zu stärken. Hier war die Schulpflicht bereits erfüllt und die Plätze in den Vorbereitungsklassen belegt.

Im April 2024 wurde eine umA-Netzwerkrunde mit Beteiligten aus der öffentlichen Verwaltung, den freien Trägern der Jugendhilfe sowie den Beratungsstellen organisiert und durchgeführt. Der Erfahrungsaustausch und die Vernetzung von Akteuren war effizient und gewinnbringend. Ein Wunsch aller Akteure war es, dieses Treffen zu aktuellen Themenlagen fortzusetzen. Ein nächstes Netzwerktreffen in dieser Größenordnung ist für das Folgejahr geplant.

Im Dezember 2024 waren im Landkreis insgesamt 92 unbegleitete junge Menschen untergebracht. Ein Jugendlicher befand sich noch im Rahmen der Inobhutnahme. 53 Minderjährige befanden sich in stationärer Heimerziehung und 38 junge Volljährige wurden im Rahmen der Jugendhilfe entweder stationär oder ambulant durch den ASD betreut.

Aktuell wird davon ausgegangen, dass die Anzahl der Einreisenden in etwa auf dem Stand der Aufgriffe von 2024 bleibt. Mit zunehmender Anzahl an Volljährigen erwartet das Jugendamt für 2025 und 2026 eine eher sinkende Anzahl von umA, die durch die Jugendhilfe im Landkreis betreut werden.

Mitwirkung im Verfahren vor dem Familiengericht gemäß § 50 SGB VIII

Wenn vor dem Familiengericht Verfahren geführt werden, die die Sorge um Kinder und Jugendliche betreffen (bspw. Sorgerechts-, Umgangsregelungen), muss das zuständige Jugendamt gemäß § 50 SGB VIII daran beteiligt werden und mitwirken. Es soll dabei insbesondere das Gericht über die Situation und Entwicklung des Kindes und Jugendlichen und bisherige angebotene und erbrachte Leistungen informieren, auf eventuelle erzieherische und weitere Bedarfe hinweisen und geeignete Hilfen benennen.

Wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist, kann das Jugendamt auch selbst Anträge beim Familiengericht stellen.

Der Verlauf der Fallzahlen zur Mitwirkung in Verfahren vor dem Familiengericht stellt sich wie folgt dar:

Maßnahmen des Familiengerichtes	Anzahl 2020	Anzahl 2021	Anzahl 2022	Anzahl 2023	Anzahl 2024
Anrufung des Familiengerichts wegen Gefährdungen des Kindeswohls.					
Anzahl der im Berichtsjahr neu hinzugekommenen Kinder und Jugendlichen, bei denen das Jugendamt wegen einer Gefährdung des Kindeswohls insb. nach § 8a Absatz 2 Satz 1 oder § 42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 SGB VIII das Familiengericht anruft, weil es dessen Tätigwerden für erforderlich hält.	Ermittlung neu ab 2021	50	35	50	50
Entscheidungen des Familiengerichts über die Einleitung von Maßnahmen wegen Gefährdungen des Kindeswohls.					
Anzahl der im Berichtsjahr neu hinzugekommenen Kinder und Jugendlichen, bei denen wegen einer Gefährdung des Kindeswohls insb. nach § 8a Absatz 2 Satz 1 oder § 42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 eine oder mehrere der folgenden gerichtlichen Maßnahmen eingeleitet wurden. Dem Personsberechtigten wurde auferlegt, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Anspruch zu nehmen (§ 1666 Absatz 3 Nummer 1 BGB).	25	15	9	18	15
Gegenüber dem Personensorgeberechtigten oder Dritten wurden andere Gebote und Verbote ausgesprochen (§ 1666 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 BGB).	6	4	8	2	8
Erklärungen des Personensorgeberechtigten wurden ersetzt (§ 1666 Absatz 3 Nummer 5 BGB).	12	4	2	6	4
Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger (im Fall eines Sorgerechtsentzugs nach § 1666 Absatz 3 Nummer 6 BGB).					
- vollständige Übertragung der elterlichen Sorge	44	21	16	15	18
- teilweise Übertragung der elterlichen Sorge	25	19	16	35	19
- darunter Personensorgerecht ganz o. teilweise,	22	13	15	13	16
- darunter nur Aufenthaltsbestimmungsrecht	7	6	7	8	0

3. Besondere Soziale Dienste und Förderung

Prävention im Team (PiT) sowie im Bereich der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit, der Schulsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemäß §§ 11 – 14, 16 SGB VIII sowie des Netzwerks Frühe Hilfen und der Maßnahmen zur Stärkung der kommunalen Jugendhilfearbeit

Prävention im Team

Die PiT-Steuerungsgruppe traf sich im Jahr 2024 zu sieben Abstimmungstreffen. Hauptsächliches Thema war die Nachbereitung der Schulbefragung aus dem Vorjahr und der Umgang mit den Ergebnissen daraus.

Im März 2024 fand ein erster „Markt der Möglichkeiten“ im Berufsschulzentrum Pirna statt. Hier hatten die Schulleitungen, die einen Schulbericht erhalten haben, die Möglichkeit, sich zu Themen, wie „Erstellung eines Präventionskonzeptes“ oder „Formen der Schülerbeteiligung“, zu informieren.

Im Juni 2024 fand im Landratsamt in Pirna das Behördenleitertreffen statt. Von allen beteiligten Behörden nahm mindestens ein Leiter teil und erhielt in diesem Zusammenhang eine Auflistung wichtiger Fakten, Zahlen und Ergebnisse (Factsheet) zu den Befragungsergebnissen.

Mit den aus der Schulbefragung gewonnenen Ergebnissen und weiteren Sekundärdaten (u. a. vom Statistischen Landesamt Sachsen) sollen Konzepte zur Gesundheitsförderung und Prävention an Schulen aktualisiert bzw. erstellt werden. Gleichzeitig sollen die Daten in die JHPL, in die konzeptionelle Fortschreibung der Rahmenkonzeption des Gesundheitsamtes und in die Gestaltung des Unterstützungsangebotes des LASuB einfließen.

Ende 2024 trafen sich einzelne Mitglieder der Steuergruppe zudem mit den verschiedenen Polizeirevieren des Landkreises, um diese zum Thema PiT zu informieren und gegenseitige Synergien zu besprechen. Daraus ergaben sich für das Folgejahr bereits Planungen für weiterführende Austauschrunden.

Richtlinien

Schwerpunktthema im Jahr 2024 war die Vorbereitung des Kreistagsbeschlusses zur Neufassung der Richtlinien "Hauptamtliche Projekte gemäß §§ 11 – 14, 16 SGB VIII", "Ehrenamtliche Maßnahmen gemäß §§ 11, 16 SGB VIII" und "Ferienzuschüsse gemäß § 11 SGB VIII" unter Beteiligung der AG §§ 11 – 14, 16 SGB VIII, der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen sowie des Jugendrings Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e. V. als Bewilligungsstelle. Die neuen Richtlinien wurden zwischenzeitlich vom Kreistag einstimmig beschlossen und sollen ab Januar 2026 gelten.

Vorbereitung der Maßnahmeplanung im landkreisfinanzierten Grundangebot nach §§ 11 – 14, 16 SGB VIII (jugendhilfeplanerisch, strategisch)

2024 war die Beschlussfassung zum Übergangsmodell für die Maßnahmeplanung im landkreisfinanzierten Grundangebot nach §§ 11 – 14, 16 SGB VIII sowie zur beabsichtigten Mittelbereitstellung für das Folgejahr ein Schwerpunktthema. Bereits im Vorjahr fand ein intensiver Prozess der JHPL zur Vorbereitung der Fortschreibung des TFPL A für die Leistungen gemäß §§ 11 – 14, 16 SGB VIII statt. Es erfolgte die Prüfung von Bedarfen und Ressourcen von jungen Menschen in den Kommunen des Landkreises. Einbezogen waren dabei von Anfang an freie Träger der Jugendhilfe, Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit sowie Schulsozialarbeit, das Jugendamt und Vertreter der einzelnen Kommunen. Im Ergebnis dieses Prozesses, welcher von einem hohen Grad an Beteiligung und Transparenz geprägt war, legte die Verwaltung dem

JHA in der Sitzung im Februar 2024 eine entsprechende Maßnahmeplanung vor. Nach kontroverser Diskussion kam zum Vorschlag der Verwaltung kein Grundlagenbeschluss für die Zeit ab dem Jahr 2025 zustande. Mit dem Beschluss sollte trotz der Haushaltslage des Landkreises ein klares Zeichen für die Unterstützung und Interessen der jungen Menschen gesetzt werden. Die Verwaltung brachte in die Sitzung des JHA im April 2024 eine erneute Beschlussvorlage ein, mit der sie eine Übergangslösung für den Leistungsbereich ab 2025 vorschlug. Hierbei stand im Fokus, eine Grundstruktur an Angeboten der Jugendarbeit zu erhalten, die Fördermittel des Freistaates Sachsens zu sichern und eine mögliche Planungssicherheit zu schaffen. Es standen dabei die Bedarfe der jungen Menschen im Vordergrund, welche kontinuierliche Ansprechpartner für die Entwicklung ihrer Persönlichkeit und Lebenskompetenzen brauchen.

Schulsozialarbeit (strategisch)

Die Umsetzung der Maßnahmen der Schulsozialarbeit nach neuem Ranking einschließlich der Beschlussfassung des JHA zur Trägerauswahl für vier neue Projekte Schulsozialarbeit ab 2025 war im Jahr 2024 ein wichtiges, strategisches Thema. Bereits mit Beschlussfassung des JHA im Vorjahr wurde die aktualisierte Rankingliste zur Umsetzung der Projekte Schulsozialarbeit ab 2025 verbindlich und damit die Schaffung von vier neuen und die Beendigung von sieben bisherigen Projektstandorten vollzogen. Rechtzeitig wurden im Jahr 2024 ausführliche Gespräche mit den Leitungen der Schulen, an denen Projekte zum 31.12.2024 beendet werden mussten, durchgeführt. Der Prozess zur Beendigung dieser Standorte der Schulsozialarbeit war im gesamten Jahr 2024 ein überaus sensibles Schwerpunktthema.

Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz gemäß §§ 11 – 14, 16 SGB VIII (fördertechnisch)

Maßnahmen und Projekte entsprechend der FRL Jugendpauschale bzw. nach der Sächsischen Kommunalpauschalenverordnung (SächsKomPauschVO)¹ (i. V. m. der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen in den Aufgabenbereichen der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sowie der Familienförderung im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge)

Die nachfolgende Tabelle zeigt die in den Jahren 2020 – 2024 geförderten Träger, Maßnahmen/Lose, bezuschussten Fachkräfte sowie die abgerufenen Landesmittel und die ausgezahlten Finanzierungsanteile des Landkreises vor der Verwendungsnachweisprüfung.

Durch die geförderten Träger sowie Maßnahmen/Lose, ist seit dem Jahr 2021 zu beachten, dass die Förderung der ehrenamtlich geführten Maßnahmen vollständig durch den Jugendring Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e. V. im Rahmen der Leistungserfüllung der kreisweiten Jugendverbandsarbeit einschließlich der Ehrenamtsarbeit umgesetzt wurden.

Kennzahlen Jugendpauschale	2020*	2021*	2022*	2023*	2024*
geförderte Träger	36	12	12	12	12
geförderte Maßnahmen/Lose	44	18	19	19	19
gef./bezusch. FK (VZÄ)	37,39	36,321	36,863	36,519	36,649
Aufw./Zuschuss Land	746.821,00 €	786.272,00 €	852.677,60 €	888.512,88 €	893.702,24 €
Aufw./Zuschuss Lkr.	1.465.969,31 €	1.544.031,03 €	1.560.175,41 €	1.639.195,09 €	1.629.691,79 €

*) gemäß Verwendungsnachweisprüfung Ref. BSDF

¹ Eine Förderung nach SächsKomPauschVO betrifft die Jahre 2020 und 2021.

Der Grundbetrag der Jugendpauschale betrug auch im Jahr 2024 14,50 € pro jungem Menschen. Aufgrund der Differenz in Höhe von 1.763 Kindern und Jugendlichen bis zum Alter von 27 Jahren im Vergleich zum Vorjahr verschob sich die Rankingposition des Landkreises auf zehn von insgesamt zwölf auf der Rankingliste zum demographischen Ausgleichsbetrag. Der Landkreis erhielt im Vergleich zum Vorjahr eine fast konstante Jugendpauschale i. H. v. 893.702,34 €.

Projekte entsprechend der Förderrichtlinie Weiterentwicklung vom 12.03.2020, die zuletzt durch die Richtlinie vom 08.08.2023 geändert worden ist (i. V. m. der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen in den Aufgabenbereichen der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sowie der Familienförderung im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge)

Kennzahlen FR Weiterentwicklung	2020	2021	2022	2023	2024
geförderte Träger	1	1	1	1	1
geförderte Projekte	1	1	1	1	1
geförderte/bezuschusste Fachkräfte (VZÄ)	3,0	3,0	3,0	2,927	2,490
Aufwendung/Zuschüsse Bund/Land	157.924,11 €	156.193,50 €	164.312,23 €	197.022,97 €*	185.923,56 €**
Aufwendung/Zuschüsse Landkreis	35.967,23 €	44.160,99 €	45.291,12 €	48.836,95 €**	49.838,08 €***

*) 178.353,41 € Landesmittel RL III + 9.140,20 € Landesmittel Landesdirektion Sachsen + 9.529,36 € Bundesmittel

***) 174.623,56 € Landesmittel RL III + 11.300,00 € Bundes- und Landesmittel

***) vor Verwendungsnachweisprüfung

Im Förderbaustein I gewährte der Landkreis auch in diesem Berichtsjahr einen Zuschuss zu den Förderschwerpunkten des Freistaates Sachsen zur Stärkung der Jugendverbandsarbeit in Form des Projektes „Flexibles Jugendmanagement“. Projektträger ist der Jugendring Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e. V. Das Projekt wurde auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung zum Projekt „Flexibles Jugendmanagement im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge“ zwischen dem Landesjugendamt Sachsen, dem Landkreis sowie dem Träger Jugendring Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e. V. umgesetzt.

Projekte entsprechend der Richtlinie des Sächsische Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung von Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen (FRL Schulsozialarbeit) (i. V. m. der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen in den Aufgabenbereichen der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sowie der Familienförderung im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge)

Mit Beschluss des JHA vom 07.12.2023 (Beschluss-Nr.: 2023/7/0607) wurden die entsprechenden Trägerschaften sowie die Finanzierungsgrundlagen bezüglich der Umsetzung der priorisierten Projekte der Schulsozialarbeit im Landkreis für das Jahr 2024 festgesetzt. Damit einher erging die Fortführung der priorisierten Projekte an den bisherigen 40 Schulstandorten im Landkreis. Davon konnte an einem Projektstandort aus trägerinternen Gründen nicht gearbeitet werden.

Drei weitere Schulstandorte (außerhalb der Rankingliste) wurden aufgrund der Bereitschaft zur (Vor)-Finanzierung der Projekte seitens der jeweiligen Kommune als „Sonderfinanzierung“ in die Förderung der Schulsozialarbeit mit aufgenommen und konnten aus Restmitteln gefördert werden.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die in den Jahren 2020 – 2024 geförderten Träger, Projekte, bezuschussten Fachkräfte sowie die abgerufenen Landesmittel und die ausgezahlten Finanzierungsanteile des Landkreises vor der Verwendungsnachweisprüfung.

Kennzahlen FR Schulsozialarbeit	2020	2021	2022	2023	2024
geförderte Träger	14	12	12	13	13
geförderte Projekte	40	40	40	42	42
geförderte/bezuschusste Fachkräfte (VZÄ)	34,12	35,398	33,909	37,771	37,957
Aufwendung/Zuschüsse Land	1.596.291,13 €	1.803.476,43 €	1.797.220,29 €	2.036.167,23 €	2.184.594,90 €
Aufwendung/Zuschüsse Landkreis + Drittmittel	197.835,26 €	218.002,57 €	227.636,61 €	242.849,51 €	255.571,31 €

Projekte im Bereich „Beschäftigungschancen für benachteiligte junge Menschen“ gemäß der Richtlinie des Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung von aus dem Europäischen Sozialfonds mitfinanzierten Vorhaben der Förderperiode 2021 – 2027 (ESF Plus-Richtlinie SMS) vom 07.06.2022

Im Bereich der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit gemäß § 13 Absatz 2 SGB VIII wurden 2024 vier ESF-geförderte Vorhaben umgesetzt. Ein Jugendberufshilfeprojekt der AMS Jugend und Bildung GmbH (bis März 2024 „JAMBHS“ und ab April 2024 das Folgeprojekt „JAMBHS 2.0“) sowie drei Produktionsschulen („Der Hofladen“ des CJD Sachsen e. V., „Stellwerkstatt“ der AWO Kinder- und Jugendhilfe gGmbH und „AMPROS“ der AMS Jugend und Bildung GmbH).

Die nachfolgende Tabelle zeigt geförderte Träger, Projekte, bezuschusste Fachkräfte sowie Finanzierungsanteile des Landkreises im Vergleich von 2020 – 2024:

Kennzahlen arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGB VIII	2020*	2021*	2022*	2023*	2024*
geförderte Träger	4	4	4	3	3
geförderte Projekte	5	5	5	4	4
geförderte/bezuschusste Fachkräfte (VZÄ)	14,94	20,4	20,6	16,59	18,04
Aufwendung/Zuschüsse Landkreis	122.308,24 €	142.983,57 €	153.781,46 €	150.913,55 €	160.742,68 €

*) gemäß Verwendungsnachweisprüfung Ref. BSDF

Bei einem Gesamtaufwand für die Projekte von insgesamt 1.633.516,64 € im Jahr 2024 (2023 im Vergleich: 1.566.447,01 €) wurden die ESF-geförderten Projekte mit bis zu 90 % ESF-Mitteln, 9,84 % Landkreismitteln und im Übrigen aus Eigenmitteln finanziert.

Netzwerk Frühe Hilfen (fördertechnisch)

2024 wurden im Rahmen der Umsetzung der Gesamtkonzeption des Netzwerkes Frühe Hilfen Bundes-, Landes- sowie Landkreismittel zum Einsatz gebracht.

Kennzahlen FR PKFH	2020	2021	2022	2023	2024
geförderte Träger	2	2	2	2	2
geförderte Projekte	4	4	4	4	4
geförderte/bezuschusste Fachkräfte (VZÄ)	6,3*	6,4*	6,52*	5,441*	5,680*
Aufwendung/Zuschüsse Bund	136.669,70 €	142.925,34 €	134.857,19 €	135.979,10 €	157.591,09 €**
Aufwendung/Zuschüsse Land	152.141,28 €	159.429,08 €	169.626,20 €	171.183,41 €	191.404,15 €**
Aufwendung/Zuschüsse Landkreis	85.076,74 €	85.846,43 €	96.464,80 €	99.888,71 €	103.161,58 €**

*) Projektträger sind DKSB KV SOE e. V. und der Landkreis, Stellenanteile des Landkreises sind in der Übersicht der VZÄ-Stellen des Jugendamtes enthalten

***) vor Verwendungsnachweisprüfung

Die der Inanspruchnahme einer Förderung zu Grunde liegende Konzeption „Netzwerk Frühe Hilfen im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge“ konnte im Berichtsjahr wie geplant finanziell umgesetzt werden.

Bei der Vergabe der Landes- und Bundesmittel des Netzwerkes Frühe Hilfen ist der Landkreis zum einen Zuwendungsempfänger für die beim Landkreis angestellten Fachkräfte und zum anderen werden im Rahmen der Mittelbewirtschaftung für ein Teilprojekt dieses Netzwerkes Mittel an einen Träger der freien Jugendhilfe als Letztempfänger weitergeleitet.

Maßnahmen zur Stärkung der kommunalen Jugendhilfearbeit

Maßnahmen zur Stärkung der kommunalen Jugendhilfearbeit im Rahmen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über die Gewährung einer Pauschale für soziale Zwecke (Sächsische Kommunalpauschalenverordnung - SächsKomPauschVO) vom 27.09.2023

Der Landkreis erhielt im Jahr 2024 erneut zusätzliche Mittel zur Stärkung der Jugendhilfearbeit in den Kommunen i. H. v. 133.065,68 € für die regionale Kinder-, Jugend- und Familienarbeit. Der Fördersatz betrug 100 %. Insgesamt wurden sieben zusätzliche Projekte von sechs Trägern der freien Jugendhilfe umgesetzt. Gefördert wurden Personal- und Sachausgaben, aber keine investiven Maßnahmen. Neben einer Förderung zur Stärkung der vier EFB im Landkreis konnte der Aufbau einer Beratungs- und Interventionsstruktur zum Thema sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen, weitere präventive Projekte im Kinderschutz sowie ein Projekt zur Selbstvertretung und Selbsthilfe nach § 4a SGB VIII unterstützt werden.

Unter folgendem Link (hier: Aktuelles aus dem Fachbereich Jugendarbeit und Förderung) können weitere Informationen zu den einzelnen Maßnahmen sowie die gesamte Öffentlichkeitsarbeit aus dem Fachbereich Jugendarbeit und Förderung für das Jahr 2024 nachgelesen werden:

<https://www.landratsamt-pirna.de/besondere-soziale-dienste.html>.

Pflegekinderdienst gemäß § 33 SGB VIII und Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie gemäß § 37 SGB VIII

Die Aufgaben der Pflegekinderhilfe sowie die Sicherstellung des Beratungsanspruches gemäß §§ 37 ff. SGB VIII werden vom PKD wahrgenommen.

Öffentlichkeitsarbeit

Der Landkreis sucht fortlaufend und dringend neue Pflegeeltern, insbesondere Pflegeeltern für die zeitlich befristete Vollzeitpflege.

Im Jahr 2024 wurde mit der Werbekampagne unter dem Motto „Ein Platz zum Wachsen, ein Herz zum Lieben“ auf das Thema Pflegeeltern und Pflegekinder aufmerksam gemacht, um mehr Pflegefamilien im Landkreis zu finden.

Mit einer neuen visuellen Identität für das Thema sowie zahlreichen Informationsmaterialien für interessierte Personen will der Landkreis Menschen erreichen und ermutigen, Kindern ein neues Zuhause zu ermöglichen.

Die Werbekampagne wurde im Berichtsjahr landkreisflächendeckend und unter Nutzung bestehender Netzwerke bekannt gemacht. Mit der Kampagne wurde in diesem Zusammenhang die gesamte Bevölkerung im Landkreis, und darüber hinaus, zum Thema „Pflegeeltern und Pflegekinder“ sensibilisiert.



Eine Öffentlichkeitsarbeit mit Bezug auf die Werbekampagne fand in folgender Form statt:

- u. a. durch die Berichterstattung in regionalen Medien
- durch eine Social-Media-Kampagne mit 144.061 Einblendungen
- durch eine YouTube-Videobotschaft des Sängers Florian Künstler eigens für den Landkreis
- u. a. Werbung durch Aktivierung der Netzwerke der Kommunen
- Werbung in den Kinos in Pirna und Neustadt/Sachsen
- Werbung durch Banner in der Öffentlichkeit
- u. a. durch Auslagen in Kirchgemeinden (zum Teil als Beilage in den Kirchennachrichten)
- Auslagen in der Musikschule und in der Volkshochschule in Pirna
- Auslagen in Arztpraxen, bei Logopäden und bei Ergotherapeuten

Die Sensibilisierung der Gesellschaft zum Thema „Pflegeeltern und Pflegekinder“ bleibt, neben der Gewinnung weiterer Pflegeeltern, ein dauerhaftes Ziel des Landkreises. Bisher zeigten jedoch alle Bemühungen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit keinen spürbaren Anstieg von Pflegeelternbewerbern. Insoweit wurde Ende des Jahres 2024 weiter überlegt, wie aus der Mitte der aktiven Pflegeeltern und durch Pflegekinder selbst auf das Thema aufmerksam gemacht werden könnte. Die Erfahrung, ebenso bundes- und landesweit, zeigt, dass die beste Werbung zur Gewinnung von neuen Pflegeeltern selbst aktive und motivierte Pflegeeltern sind, die anderen Menschen von ihrer ehrenamtlichen Aufgabe berichten und damit Mut machen, als Pflegeeltern den Kindern eine „zweite Chance“ zu geben. Das heißt, dass der Landkreis neben der Öffentlichkeitsarbeit seinen Fokus auf die wirkungsvolle Unterstützung der tätigen Pflegeeltern und auf regelmäßige Kontakte mit diesen Pflegeeltern und den Pflegekindern legen muss.

Alle Informationen zur Werbekampagne sind unter der Internetseite: <https://www.landratsamt-pirna.de/jugendamt.html> sowie alle weiteren Informationen zum PKD sind unter der Internetseite: <https://www.landratsamt-pirna.de/besondere-soziale-dienste.html> zu finden.

Interessierte Personen wurden zudem jederzeit im Rahmen einer ortsnahen individuellen Beratung an den Standorten des PKD in Pirna und Freital informiert.

Erstberatungen

2024 fanden insgesamt 26 Erstgespräche mit Bewerbern statt, davon 13 für Verwandten- und Netzwerkpflege sowie 13 Beratungsgespräche mit Interessierten für die Fremdpflege. Mit 30 Beratungsgesprächen im Vorjahr hat die Anzahl damit leicht abgenommen. Dabei ist festzustellen, dass der Rückgang an Interessensbekundungen lediglich auf den Bereich der Fremdbewerber zutrifft. Das Interesse von Personen, die mit dem Kind bereits bekannt bzw. verwandt sind und sich eine Pflegschaft im Sinne des § 33 SGB VIII vorstellen können, bleibt weiter hoch. Der Anteil von 50 % der Interessierten mit Netzwerk- und Verwandtschaftsverhältnis an der Gesamtzahl der Erstberatungen bildet einen ansteigenden Trend ab (2023 waren es 43 %). Dabei handelt es sich oftmals um Großeltern, die ihren Enkelkindern im eigenen Haushalt eine Perspektive bieten wollen. Außerdem nehmen ehemalige Partner oder Partnerinnen der Kindeseltern eine entsprechende Rolle ein. Die Motivation verbindet nahezu alle Pflegeinteressierte, dem Kind oder Jugendlichen ein familiäres Zuhause zu bieten und eine Heimunterbringung zu vermeiden.

Zunehmend werden auch Beratungen von Herkunftseltern, für deren Kinder eine Perspektive außerhalb der Familie gesucht werden muss, statistisch erfasst. Die Bedeutung und Chance der Herkunftselternberatung hat sich mit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes normiert. Im Berichtszeitraum wurden sieben Beratungsgespräche mit Herkunftseltern geführt. Ziel dieser Gespräche ist es vorwiegend, die Herkunftseltern für den Gedanken einer familiären Unterbringung des eigenen Kindes aufzuschließen, wenn die Perspektive zeitweise oder dauerhaft nicht mehr in der Herkunftsfamilie bestehen kann.

Eignungskurse

Es fanden drei Bewerberkurse für interessierte Personen statt. Im Frühjahr 2024 wurde der Kurs für Verwandte bzw. Netzwerkpersonen von drei Paaren und vier Einzelpersonen besucht. Ein zweiter Verwandten- und Netzwerkbewerberkurs fand im Herbst 2024 mit drei Paaren und zwei Einzelpersonen statt. Außerdem fand ein gemischter Kurs aus interessierten Personen sowohl für die Fremd- als auch für die Verwandtenpflege statt. An diesem Kurs nahmen insgesamt vier Personen teil. Das waren eine Einzelperson als Netzwerkpflege, eine Einzelperson und ein Paar als Fremdbewerber.

Die Kursdurchführung erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Jugendhilfeträger Outlaw Kinder- und Jugendhilfe gGmbH, welcher in 2024 der vom Landkreis beauftragte Träger für die Durchführung der Eignungskurse war.

Insgesamt konnten acht Einzelpersonen und sieben Paare durch die Pflegeelternkurse geschult werden. Davon konnten zwei Einzelpersonen keine Eignung als Pflegeperson gemäß § 33 SGB VIII ausgesprochen werden. Weitere drei Bewerber besuchten lediglich den Eignungskurs, die anschließende Eignungsprüfung mit Hausbesuchen verblieb beim sachlich zuständigen Jugendamt.

Vermittlungszahlen

Der PKD vermittelt Kinder und Jugendliche gemäß § 33 SGB VIII in Pflegefamilien, die geeignet sind, den Bedürfnissen und Herausforderungen von Pflegekindern gerecht zu werden. Er begleitet diese Pflegeverhältnisse im Rahmen von befristeter oder unbefristeter Vollzeitpflege, gegebenenfalls in Sonderpflege- oder Erziehungsstellen, in Fremd-, Verwandten- oder Netzwerkpflegekonstellationen.

14 Kinder konnten in eine geeignete Pflegefamilie mit langfristiger Perspektive vermittelt werden, davon waren neun Kinder unter sechs Jahre (64 %, 2023 = 33 %) und fünf Kinder über sechs Jahre (36 %, 2023 = 67 %) alt.

Durch die Vermittlung von fünf Kindern in eine befristete Vollzeitpflege (2023 = fünf Kinder) konnten Heimerziehungen vermieden bzw. familiär geprägte Lebensbedingungen für die Betroffenen angeboten werden.

Ende 2024 standen fünf Familien zur Verfügung, die befristete Vollzeitpflege leisten können. Vier von diesen Familien können unter bestimmten Voraussetzungen bis zu zwei Plätze für eine zeitlich befristete Aufnahme vorhalten. Zum Jahresende waren, bis auf zwei Ausnahmen, alle Plätze belegt.

Der Aufenthalt eines Kindes in der befristeten Vollzeitpflege übersteigt zunehmend die geplante Dauer von sechs Monaten. Somit kann die Anzahl von eigentlich bis zu neun Plätzen in der befristeten Vollzeitpflege nicht effektiv genutzt werden. Der Bedarf im Landkreis an kurzfristig zur Verfügung stehenden Plätzen für eine zeitlich befristete familiäre Unterbringung, insbesondere für Kinder unter sechs Jahren, ist hoch. Bleiben die Kinder jedoch länger als sechs Monate in der befristeten Vollzeitpflege, werden diese Plätze über einen längeren Zeitraum belegt. Für Kinder, für die eine befristete Vollzeitpflege eine geeignete Hilfe wäre, bleibt dann lediglich eine stationäre Unterbringung. Hier besteht die Notwendigkeit, dass zukünftig schneller die Perspektiven für die Kinder in der befristeten Vollzeitpflege geklärt werden müssen. Erschwert wird diese Perspektivklärung durch offene Gerichtsverfahren, ausstehende Entscheidungen zum Sorgerecht sowie die unzuverlässige Mitarbeit der Herkunftseltern.

Offene Vermittlungsanfragen

Zum Stichtag 31.12.2024 lagen dem PKD fünf Vermittlungsanfragen auf Dauerpflege vor. Außerdem befanden sich zu diesem Zeitpunkt acht Kinder in Vermittlung.

Für zehn Kinder konnte im Berichtsjahr keine geeignete Pflegefamilie gefunden werden. Hauptgrund hierbei bleibt weiter die Klärung der Perspektive der Kinder mit gegebenenfalls notwendigen Sorgerechtsverfahren und die Suche nach geeigneten Paaren oder Einzelpersonen. Außerdem spielen das Alter, der Entwicklungsstand, Umgangskontakte zur Herkunftsfamilie und eventuelle Geschwisterbeziehungen eine entscheidende Rolle in der Vermittlung eines Kindes. An dieser Stelle wird deutlich, dass die Bedarfe der zu vermittelnden Kinder nicht linear mit den Möglichkeiten der belegbaren Pflegeeltern übereinstimmen.

Im Fünfjahresvergleich (2020 – 2024) der Kennzahlenerfassung im PKD lassen sich deutliche Entwicklungstendenzen aufzeigen, wie

- insbesondere die Schwierigkeit, dass objektiv nicht ausreichend und darüber hinaus geeignete Pflegeeltern zur Verfügung stehen,
- dass es zu wenige Pflegefamilien gibt, die bereits für Herkunftselternarbeit und für die Kinder, die vermittelt werden sollen, geeignet sind,
- dass es immer weniger unbelegte Pflegestellen gibt.

Damit wird die Wahrscheinlichkeit, für zu vermittelnde Kinder geeignete Pflegeeltern zu finden, umso geringer.

Übersicht zu den laufenden Fallzahlen im Pflegekinderdienst

Zum Stichtag 31.12.2024 befanden sich im Landkreis insgesamt 204 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Begleitung und Beratung vom PKD. 187 Kinder und Jugendliche befanden sich demnach in laufender Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII, 17 junge Erwachsene erhielten Hilfe in Form von § 41 i. V. m. § 33 bzw. § 30 SGB VIII.

Interessant ist, dass der Anteil an verwandtschaftlichen Pflegeverhältnissen bzw. Netzwerkpflegen mit der Anzahl von 100 Fällen fast 50 % darstellt (2020 waren es im Vergleich 41 %, in den Folgejahren stieg der Anteil linear an). Dies unterstreicht die Tendenz der

Bewerberzahlen. Die Anzahl von Familien- und Netzwerkpflegen nimmt weiter zu, während die Fremdpflegen stagnieren bzw. Fremdbewerberzahlen rückläufig sind.

Die Anzahl der Hilfefälle der untenstehenden Tabelle ergibt sich aus der Summe der Fälle gemäß § 33 SGB VIII und §§ 41, 33 SGB VIII und der erforderlichen Zusatzhilfen, die bedarfsgerecht beauftragt werden mussten.

Jahr	Anzahl Pflegekinder gemäß § 33 SGB VIII	Anzahl Hilfefälle gemäß § 33 zzgl. §§ 27 ff. SGB VIII
2020	211 + 17*	235 + 17*
2021	202 + 17*	234 + 17*
2022	204 + 15*	246 + 15*
2023	205 + 15*	255 + 15*
2024	197 + 11*	250 + 11*

*) Kinder, für die Eingliederungshilfe gemäß SGB IX gewährt wird (Die Beratungspflicht der Pflegefamilien gemäß interner Regelung verbleibt beim Jugendamt oder wird in Amtshilfe geleistet.)

Zusätzliche Hilfen

Um Pflegeverhältnisse zu stärken und Abbrüche zu vermeiden, wurden im Jahr 2024 insgesamt 53 zusätzliche Hilfen in den Pflegefamilien gewährt. Die Anzahl an Zusatzhilfen bleibt damit ungefähr auf dem Vorjahresniveau (2023 waren es im Vergleich 50 Zusatzhilfen).

Der Landkreis unterstützte die Pflegefamilien in Form von aufsuchender Fachberatung, von sozialpädagogischer Familienhilfe gemäß § 31 SGB VIII oder in Form eines Erziehungsbeistandes gemäß § 30 SGB VIII. In Einzelfällen wurde im ASD ein Bedarf gemäß § 35a SGB VIII festgestellt und die Pflegefamilie folglich mit einer Schulbegleitung bzw. mit einer Freizeitassistenz unterstützt. Außerdem wurde in Einzelfällen eine ergänzende Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe gemäß § 32 SGB VIII gewährt.

Die Zusatzhilfen weisen auf den steigenden, erzieherischen Bedarf der Pflegekinder hin und verdeutlichen die wachsenden Belastungen für Pflegefamilien, denen der Landkreis mit entlastenden und ortsnahen Unterstützungsangeboten begegnet und perspektivisch noch besser begegnen muss.

Der Fokus des PKD lag besonders in (familiären) Krisenzeiten darauf, Pflegefamilien als Laien in der Erbringung von Hilfe zur Erziehung gemäß § 33 SGB VIII zu unterstützen, um die Hilfe und damit das Pflegeverhältnis nicht zu gefährden.

Unterstützung der Pflegeeltern durch Pflegeelternberatung, Entlastung und Supervision

Zu einer wirkungsvollen Betreuung und Stärkung der Pflegefamilien durch Fachkräfte gehören im Landkreis Angebote der Pflegeelternberatung, Weiterbildung für Pflegeeltern sowie Austauschmöglichkeiten in Pflegeelterngruppen.

Ein bewährtes Entlastungsangebot waren die drei Ferienfreizeiten für Pflegekinder, die vom PKD organisiert und von den Trägern Pro Jugend e. V. sowie Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband (DKSB KV) Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e. V. durchgeführt wurden. Die Freizeiten fanden im Juni in Geising, im August in Reichstädt und im Oktober in Bautzen/Burk statt. Mit den Freizeiten wird sowohl Entlastung für die Pflegeeltern geschaffen, als auch Begegnung und Zusammenschlüsse mit anderen Pflegekindern ermöglicht sowie Inputs zu den Kinderrechten gegeben und Beteiligung vermittelt.

Vereinbarungsgemäß wurde die Zusammenarbeit mit dem Jugendhilfeträger Outlaw Kinder- und Jugendhilfe gGmbH in der Umsetzung der Pflegeelternberatung gemäß § 37a SGB VIII fortgeführt. Individuelle Beratungsangebote in der Pflegeelternberatung wurden von den Pflegeeltern genutzt.

Nach wie vor werden im Rahmen von sogenannten Pflegeeltern-Cafés Möglichkeiten zum Austausch zwischen den Pflegepersonen bei angebotener Kinderbetreuung und fachlichem Input geschaffen. Die Pflegeeltern-Cafés können die Grundlage für selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung gemäß § 4a SGB VIII bilden. Pflegeeltern werden dazu regelmäßig, auch über den bestehenden Newsletter des PKD, ermutigt. Bislang hat es jedoch noch keine Umsetzung von § 4a SGB VIII im Hinblick auf Pflegeeltern gegeben.

Der PKD organisierte 2024 zwei Weiterbildungen für bereits tätige Pflegeeltern und für Pflegeelternbewerber. Zum Thema „Was tun bei Straffälligkeit meines Kindes?“ bildeten sich insgesamt elf interessierte Pflegepersonen weiter. Diese Veranstaltung wurde an den Standorten Pirna und Freital in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich JuhiS angeboten. An der Online-Veranstaltung des DKSB KV Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e. V. mit dem Titel „Kinderrechte“ haben acht Pflegeeltern teile teilgenommen.

In Anerkennung des herausfordernden Alltags von Pflegefamilien und zur Möglichkeit des Austausches und der Vernetzung, lud der PKD in Zusammenarbeit mit dem Förderverein Karl-May-Museum Radebeul e. V. und dem Western Village Sebnitz e. V. am 31.08.2024 alle Pflegefamilien des Landkreises zum Sommerfest nach Sebnitz ein. Hier bot sich ein buntes Western Spektakel mit vielerlei Angeboten. Es konnten 56 Pflegepersonen und 38 Pflegekinder begrüßt werden.

Beendigung von Hilfen

Im Verlauf des Jahres 2024 wurden insgesamt 21 Hilfefälle (2023 waren es im Vergleich 24 Hilfefälle) aufgrund des Erreichens der Volljährigkeit, Rückführung in die Herkunftsfamilie, Änderung der Hilfeform oder Zuständigkeitswechsel beendet. Sechs Pflegekinder wechselten in eine stationäre Hilfe.

In Einzelfällen kann Vollzeitpflege auch über das 18. Lebensjahr hinaus im Rahmen einer Hilfe für junge Volljährige gewährt werden. Diese Hilfe wurde in 23 Fällen geleistet. Der erzieherische Bedarf von jungen Volljährigen gemäß § 41 SGB VIII wurde entweder durch einen ehrenamtlichen Erziehungsbeistand gemäß § 41 i. V. m. § 30 SGB VIII, in zehn Fällen, oder durch notwendige, weiterführende Vollzeitpflege gemäß § 41 i. V. m. § 33 SGB VIII, in 13 Fällen, gedeckt.

In neun Fällen wurde die Hilfe für junge Volljährige mit Erreichung der Hilfeplanziele eingestellt. Sofern eine Nachbetreuung gemäß § 41a SGB VIII ausreichend ist, wird diese als geeignete Hilfe gewährt. Diese Fälle werden ab dem Folgejahr statistisch erfasst.

Erziehungsstellen

Sechs Kinder wurden in Erziehungsstellen im Landkreis, zwei weitere außerhalb betreut (2023 waren es im Vergleich sieben Kinder). Erziehungsstellen sind Pflegefamilien mit einem besonderen pädagogischen Profil, die Kinder mit hohen Erziehungsbedarfen bei sich aufnehmen. Mindestens ein Pflegeeltern teil hat eine pädagogische Ausbildung.

Die Erziehungsstellen werden durch den Erziehungsstellenträger Outlaw gGmbH ausgebildet, begleitet und beraten. Es handelt sich um keine vom Landkreis beauftragte Pflegeelternfachberatung, sondern um eine integrierte Leistung als Träger der Erziehungsstellen.

Der Bedarf von Erziehungsstellen im Landkreis wurde 2024 im Rahmen der Fortschreibung des TFPL B besprochen und wird zukünftig damit Eingang in die JHPL finden.

Finanzielle Leistungen

Die laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes bei Vollzeitpflege werden in monatlichen Pauschalbeträgen gewährt. Seit 2009 sind die Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Ausgestaltung der Pauschalbeträge für die Jugendämter in Sachsen rechtsverbindlich und werden jährlich angepasst.

Kinder mit besonderen Entwicklungsbeeinträchtigungen, auffälligem Sozialverhalten oder multiplen Problemlagen können oft nur mit einem erhöhten Erziehungsaufwand durch die Pflegeeltern betreut und erzogen werden. Der Landkreis gewährte insgesamt in 68 Fällen das höhere Erziehungshonorar, davon in 32 Fällen den einfachen Zuschlag, in 13 Fällen den zweifachen Zuschlag und in 13 Fällen (davon sechs Erziehungsstellenkinder) den dreifachen Zuschlag zum Erziehungshonorar.

Schnittstelle Sozialamt (Eingliederungshilfe) und Jugendamt (Pflegekinderdienst)

Im Landkreis leben 25 Pflegekinder mit einem Behinderungsmerkmal in Pflegefamilien, 33 Pflegekindern wurde ein Pflegegrad zuerkannt. Die Prüfung der Zuständigkeit im Rahmen der Eingliederungshilfe ist abgeschlossen. Für elf Kinder werden die Kosten der Unterbringung in einer Pflegefamilie gemäß § 80 SGB IX über die Eingliederungshilfe finanziert. Die Beratung der Pflegefamilien erfolgt weiterhin durch die Fachkräfte des PKD im Rahmen des Gesamtförderplanes gemäß § 117 SGB IX, welcher in Verantwortung des Sozialamtes liegt.

Pflegeerlaubnis gemäß § 44 SGB VIII

Nach entsprechender Prüfung wurde im Berichtsjahr 2024 in einem Fall eine Pflegeerlaubnis gemäß § 44 SGB VIII erteilt.

Umsetzung des Schutzkonzeptes „Schaffung sicherer Orte für Pflegekinder“

Der PKD hat an seinem ersten Schutzkonzept weitergearbeitet und einen Maßnahmenkatalog mit konkreten Maßnahmen zur Umsetzung des Schutzkonzeptes entworfen. Mit diesem Konzept will der Landkreis die Schaffung sicherer Orte für Pflegekinder gewährleisten. Für das Gelingen dieses Ziels wurden entsprechende Leitsätze entwickelt. Das Schutzkonzept enthält Maßnahmen zur Umsetzung der unveräußerlichen Grundrechte junger Menschen in Pflegefamilien auf Schutz, Beschwerde, Beteiligung und Selbstvertretung sowie Unterstützung und Stärkung.

Der PKD hatte im Dezember 2024 zudem in Kooperation mit dem DKSB Kreisverband Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e. V. eine Schulung für Pflegeeltern im Online-Format initiiert. Der umsetzende Träger legte speziell für die zu schulenden Pflegeeltern den Schwerpunkt darauf, an welcher Stelle im Alltag die Rechte für ihr Kind eine Rolle spielen. Außerdem wurde erarbeitet, inwieweit die Kinderrechte für Pflegekinder eine besondere Bedeutung haben.

Adoptionsvermittlung

Der Arbeitsbereich der Adoptionsvermittlungsstelle lässt sich grob in folgende Bereiche unterteilen:

- Bewerberarbeit
- Vermittlung und Verfahrensbegleitung
- Nachbegleitung
- Herkunftssuche
- Öffentlichkeitsarbeit

Bewerberarbeit

Die Gewinnung von potentiellen Adoptionspaaren erfolgt in mehreren Schritten. Zunächst finden ein oder mehrere Beratungsgespräche im Amt statt. Sollte sich Paare für den Weg einer Adoption entscheiden und einen Antrag auf Eignungsfeststellung stellen, durchlaufen die Paare einen Vorbereitungskurs und anschließend individuelle Hausbesuche. Das Verfahren richtet sich nach den Vorgaben der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und dauert in der Regel ca. ein Jahr.

Der Wunsch nach Adoption eines Kindes blieb unverändert stark. 2024 wurden über 30 Erstberatungen durchgeführt. Oftmals besteht bei den Paaren ein Kinderwunsch oder sie sind noch unentschlossen. Bis zum Jahresende 2024 wurden acht Anträge von Paaren auf Adoption eines Kindes bei der Adoptionsvermittlung gestellt. Im Berichtszeitraum wurde ein Vorbereitungskurs aus 2023 beendet. Ein für Oktober 2024 geplanter Vorbereitungskurs musste aufgrund kurzfristiger Rückstellung von Anträgen auf Januar 2025 verlegt werden.

2024 konnten fünf Paare erfolgreich abgeprüft und in den Bewerberpool aufgenommen werden.

Ein Paar hat sich aufgrund persönlicher Gründe dazu entschieden, seinen Antrag nicht länger fortzuführen und ist aus dem Bewerberpool ausgeschieden.

Damit standen zum 31.12.2024 im Landkreis insgesamt 15 abgeprüfte Paare mit Adoptionswunsch zur Vermittlung eines Kindes zur Verfügung (elf Erstanträge sowie vier Zweitanträge).

Vermittlung/Verfahrensbegleitung

Fünf Kinder lebten zum Jahresende 2024 im Rahmen einer Fremdadoption in Adoptionspflege. Ein Kind wurde im Rahmen einer überregionalen Anfrage aus Dresden in unseren Zuständigkeitsbereich vermittelt.

Bei einem weiteren Kind, welches zum Jahresende gemäß § 33 SGB VIII untergebracht war, wird die Umwandlung in Adoptionspflege für das Folgejahr vorbereitet und erarbeitet.

Insgesamt fünf Adoptionsverfahren im Rahmen der Fremdadoption konnten 2024 im Landkreis erfolgreich abgeschlossen werden. Davon wurde ein Kind aus einer vertraulichen Geburt vermittelt. Zwei Kinder konnten aus einer vorangegangenen Hilfe gemäß § 33 SGB VIII von den Pflegeeltern angenommen werden.

Ein Kind, welches aufgrund besonderer Bedarfe überregional vermittelt wurde, konnte am Wohnort der Adoptiveltern erfolgreich angenommen werden.

Der größere Anteil der Adoptionsverfahren sind deutschlandweit die Adoptionen eines in die Familie mit eingebrachten Kindes durch ein Stiefelternteil (Stiefkindadoption) oder den neuen Lebenspartner eines Elternteiles. In den letzten Jahren rücken dabei gleichgeschlechtliche Frauenpaare mehr in den Fokus und wünschen, dass die Partnerin ebenfalls eine Elternrolle einnehmen kann.

Bei der Stiefkindadoption ist vor der notariellen Einwilligung eine Beratung aller Beteiligten (verbleibendes Elternteil, annehmendes Elternteil, ggf. Kind und abgebendes Elternteil) durch die Adoptionsvermittlungsstelle zwingend vorgeschrieben und zu dokumentieren. Durch diese Beratungen soll u. a. ausgeschlossen werden, dass eine große Anzahl von Anträgen beim Amtsgericht eingereicht wird, welche juristisch keine Aussicht auf Erfolg hätten.

Es wird versucht, die Beratungsgespräche nach Möglichkeit mit mehreren Beteiligten gleichzeitig zu führen. So ergaben sich aus 42 Beratungsgesprächen insgesamt 68 ausgestellte Beratungsscheine. Die Zahl an sich ergibt noch keinen direkten Hinweis auf die tatsächliche Zahl der Adoptionsanträge, weil die zu beratenden Personen mitunter noch individuell prüfen wollen, ob und wann eine Adoption erfolgen sollte.

Insgesamt zehn Verfahren im Hinblick auf die gewünschte Adoption durch den (Ehe-)Partner wurden begonnen.

Im Jahr 2024 sind vier Stiefkindadoptionen mit Beschluss beendet worden.

Nachbegleitung

Nicht zuletzt durch die Gesetzesänderungen im Adoptionshilfegesetz, werden Adoptionsverhältnisse offener geführt. Dadurch entsteht immer häufiger eine Anbindung bei der Adoptionsvermittlung für abgebende Eltern, annehmende Eltern und auch angenommene Kinder.

Neben allgemeiner Beratung ist es Aufgabe der Adoptionsvermittlungsstelle, Briefe u. ä. zu übermitteln und auch mit den Kindern das Thema Adoption aufzuarbeiten. Die Beratungen und Gespräche von Adoptionsfamilien finden dadurch früher, bereits im Grundschulalter der Kinder, statt.

Die Nachbereitungen werden aktuell nicht separat statistisch erfasst.

Herkunftssuche

Ein weiterer Handlungsschwerpunkt ist die Beratung von adoptierten Menschen und Adoptiveltern bezüglich der Herkunft der Angenommenen und Unterstützung bei der Suche nach leiblichen Familien einschließlich der Kontaktaufnahme.

Im Rahmen der Herkunftssuche wurden im Berichtsjahr insgesamt sechs neue Fälle eröffnet. Der Beratungsbedarf im Rahmen der Biografiearbeit wandelt sich aktuell deutlich hin zu mehr sozialpädagogischer Begleitung des Prozesses, teilweise über Jahre hinweg. Die Adoptionsvermittler sind bei der Wurzelsuche die ersten Ansprechpartner und werden zur Aufarbeitung der Geschehnisse angefragt.

Im Berichtszeitraum wurden Familien, deren Adoptivkind das 16. Lebensjahr erreicht hat, auf das Akteneinsichtsrecht des Kindes hingewiesen. Dies betraf 2024 insgesamt sechs Familien. Eine direkte Rückmeldung zu diesem Schreiben gab es nicht.

Die Umsetzung von § 36 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII bei der kindesorientierten Perspektivklärung wird seitens der Referate ASD und AVM gewährleistet. Danach ist vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt. Obwohl auch hier ein Anstieg der ergebnisoffenen Beratungsgespräche festzustellen ist, entsteht der Eindruck, dass diese gesetzliche Vorgabe nicht durchgängig beachtet wird. 2024 wurden strukturelle Verfahrensänderungen im Bereich des Referates BSDF in den Vermittlungsabläufen vorgenommen, damit abgesichert wird, dass eine Prüfung der Adoptionsmöglichkeiten in allen Fällen erfolgt. So wird jede Vermittlungsanfrage an den PKD zur

Vermittlung eines Kindes in Dauerpflege zunächst von der Adoptionsvermittlung geprüft und ggf. eine Beratung der Eltern zur Adoptionsmöglichkeit durchgeführt.

Die Adoptionsvermittlungsstelle hat sich sehr gut im Landkreis integriert. Die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, wie Schwangerenberatungsstellen, Gerichten, Ämtern usw. entwickelt sich zunehmend positiv. So gibt es beispielsweise eine jährliche Arbeitstagung mit dem Thema „vertrauliche Geburt“, die eine Netzwerkarbeit ermöglicht. Die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstelle nutzen zudem bestehende Möglichkeiten des Fachaustausches mit anderen Adoptionsvermittlern zur Kompetenzerweiterung. Hierzu zählen u. a. die halbjährlich stattfindenden regionalen und überregionalen Arbeitskreise. Im Mai 2024 trafen sich die Adoptionsvermittlungsstellen Sachsens zur zweitägigen Jahrestagung in Dresden.

Insgesamt ist festzustellen, dass Adoptionsverfahren, gleich ob Fremd Adoption oder Stiefkind Adoption, immer häufiger aus juristischen Gründen herausfordernder werden. Neben immer komplexeren Lebensbiografien kommt es auch öfter zu Schnittstellen mit anderen Nationalitäten. In diesen Fällen ist eine enge Zusammenarbeit mit dem Landesjugendamt Sachsen gesetzlich vorgeschrieben und regelmäßig nötig.

Öffentlichkeitsarbeit

Der Internetauftritt der Adoptionsvermittlung wurde überarbeitet und auf die speziellen Anliegen von Interessierten zugeschnitten. Erstmals kam es zum Druck von landkreiseigenen Printmedien (Flyer und Informationskarten für Adoptionsbewerber, abgebende Eltern und Herkunftssuchende), die im gleichen Kontext des neuen Internetauftrittes zum Thema Adoption informieren und aufklären sollen, die Adoptionsvermittlungsstelle als vertrauliche Anlaufstelle benennt und nunmehr schrittweise bei Netzwerkstellen ausgelegt werden.

Ausblick

Die kommenden Jahre werden weiter von den Veränderungen im Gebiet der Adoption geprägt sein. Der Prozess der zunehmenden Offenheit im Adoptionsgeschehen für alle Beteiligte (Kind, abgebende Familie, annehmende Familie) hat noch nicht den geforderten Standard erreicht.

Ebenfalls ist ein stetiges Interesse an Stiefkind Adoptionen festzustellen. Die Zahlen informeller und formeller Beratungen haben in den letzten Jahren zugenommen. Das ist ein Trend, der sich auch deutschlandweit zeigt. Aufgrund der neuen gesetzlichen Regelungen ist weiterhin in diesem Bereich ein erheblich höherer Arbeitsaufwand festzustellen und perspektivisch zu erwarten.

Eine intensivere Begleitung und Organisation der Vermittlungen kann sich nur durch verbesserte Rahmenbedingungen in der Adoptionsvermittlung, wie Zeitressourcen, entwickeln. Ein erster Schritt dahin wurde mit der Reduzierung der Fallzahlenbelastung aus dem PKD bei den Adoptionsvermittlern erreicht.

Eine sich weiterentwickelnde Ressource können Adoptionsbewerber möglicherweise für den Bereich der Vollzeitpflege darstellen. In den Vorbereitungskursen wurden die Inhalte im Bereich der Vollzeitpflege deutlich intensiver besprochen. Über diese Möglichkeit konnten erste Bewerber auch für den Bereich der Dauerpflege aufgeschlossen werden, was im Folgejahr noch stärker thematisiert werden soll.

4. Unterhalt

Beratung und Unterstützung gemäß § 52a SGB VIII

Die Beratungsmöglichkeiten Alleinerziehender sowie junger Volljähriger und von Müttern, die nicht verheiratet sind, sind zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen bzw. die Unterstützung bei der Feststellung der Vaterschaft in den §§ 18 Absatz 1, 4 und 52a SGB VIII geregelt. Die entsprechenden Leistungen umfassen die persönliche Beratung sowie die empfehlende Berechnung der bestehenden Unterhaltsansprüche.

Die Anzahl der Beratungsfälle ist im Jahr 2024 im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken.

2020	2021	2022	2023	2024
849	838	824	843	818

Dabei fand in 723 Fällen eine Beratung bezüglich der Unterhaltsansprüche minderjähriger Kinder und in 95 Fällen eine Beratung von jungen Volljährigen statt.

Zu berücksichtigen ist, dass Unterhaltsberechnungen immer komplexer werden, vor allem dann, wenn ein Elternteil selbständig tätig ist und/oder die Elternteile die Kinder im Wechselmodell betreuen.

Tätigkeit als Beistand und Beistandschaften gemäß §§ 55, 56 SGB VIII

Gemäß dem § 55 SGB VIII wird das Jugendamt, in den durch das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) vorgesehenen Fällen, Vormund, Pfleger oder Beistand. Dabei werden gemäß § 55 Absatz 2 SGB VIII einzelnen Mitarbeitern des Jugendamtes die Aufgaben eines Beistandes übertragen. Der Beistand wird hierdurch zum gesetzlichen Vertreter des Kindes in sämtlichen Unterhaltsangelegenheiten, ohne die elterliche Sorge einzuschränken.

Innerhalb der Organisation im Jugendamt nimmt der Beistand eine Sonderstellung ein. Aufgrund der bestehenden Weisungsfreiheit obliegt allein ihm die Entscheidung darüber, ob er die Unterhaltsthematik im Rahmen einer Beratung gemäß § 18 SGB VIII bzw. nach entsprechender Antragsstellung durch den alleinerziehenden Elternteil, als gesetzlicher Vertreter des Kindes, bearbeitet. Oftmals gehen einer Beistandschaft zahlreiche Beratungsgespräche voraus.

2024 ist die Zahl der Beistandschaften im Vergleich zum Vorjahr weiter gesunken.

2020	2021	2022	2023	2024
1.732	1.637	1.646	1.611	1.560

Beurkundungen gemäß § 59 SGB VIII

Im Referat Unterhalt wird das Sorgerechtsregister für alle nichtehelich geborenen Kinder, welche ihren Geburtsort im Landkreis haben, geführt. 2024 wurden insgesamt 684 Sorgerechts-erklärungen beurkundet. Hiervon wurden in 645 Fällen das gemeinsame Sorgerecht, in fünf Fällen das alleinige Sorgerecht der Mutter und in 14 Fällen das alleinige Sorgerecht des Vaters beurkundet.

Hinzu kommen 740 Urkunden, wie z. B. Vaterschaftsanerkennungen mit Zustimmung der Kindesmutter, Beurkundungen von Unterhaltsverpflichtungen sowie 717 Auskünfte zum alleinigen Sorgerecht.

Bewilligung von Leistungen gemäß dem Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG)

Zum 01.01.2024 wurden die Mindestunterhaltssätze gemäß dem § 1612a Absatz 1 BGB enorm erhöht, was unmittelbare Auswirkungen auf die Höhe der zu gewährenden Unterhaltsvorschussleistungen hatte.

Nachfolgend dargestellt ist die Tabelle zu den Unterhaltsvorschussleistungen ab 2020.

	2020	2021	2022	2023	2024
1. Altersstufe (0 – 5 Jahre)	165 €	174 €	177 €	187 €	230 €
2. Altersstufe (6 – 11 Jahre)	220 €	232 €	236€	252 €	301 €
3. Altersstufe (12 – 17 Jahre)	293 €	309 €	314 €	338 €	395 €

Im Berichtsjahr wurden 1.059 Neuanträge gestellt, was einem monatlichen Durchschnitt von rund 89 Fällen entspricht.

Rückgriff bei der unterhaltspflichtigen Person (Rückgriffquote)

Trotz des Anstiegs des Auszahlungsbetrages sowie der Erhöhung des Selbstbehalts der barunterhaltspflichtigen Elternteile ist es gelungen, die Einnahmen nach § 7 UhVorschG deutlich zu steigern.

Seit Januar 2024 konnte, aufgrund von Optimierungsprozessen im Rückgriffsbereich, die Fallbearbeitung effektiver gestaltet werden. Im Ergebnis war festzustellen, dass dadurch die Rückholquote erheblich gestiegen ist. Ende Dezember 2024 lagen die Einnahmen aus § 7 UhVorschG bei 1.831.614,01 € und damit ca. 538.000 € höher als im Vorjahr. Der Anteil des Landkreises lag bei 1.098.960,22 €, was 60 % der Einnahmen entspricht.

Die Entwicklung der Rückholquote bildet sich wie folgt ab:

	2020	2021	2022	2023*	2024*
Auszahlungen	7.721.735 €	8.001.183 €	8.044.646 €	9.016.792 €	10.321.535 €
Einzahlungen	1.052.760 € (ausschließl. § 7 UhVorschG)	1.294.051 € (ausschließl. § 7 UhVorschG)	1.292.982 € (ausschließl. § 7 UhVorschG)	1.294.090 € (ausschließl. § 7 UhVorschG)	1.832.607 € (ausschließl. § 7 UhVorschG)
Gesamtrückholquote	13,98 %	16,17 %	16,50 %	14,78 %	18,30 %

*) vorauss. Ergebnis vor dem Jahresabschluss

Statistikangaben des Referates Unterhalt

	2020	2021	2022	2023	2024
Beistandschaften	1.732	1.637	1.646	1.611	1.560
Urkunden insgesamt ohne Sorgerecht	743	754	843	742	740
Sorgebeurkundungen	829	820	797	710	684
Negativbescheinigungen	723	726	661	665	717
laufende UhVorschG-Akten	2.827	2.920	2.890	3.053*	2.873
UhVorschG-Akten mit Rückforderung	5.863	5.955	6.181	6174	6.158

* Zum Stichtag 31.12.2023 wurden in 2.712 Fällen Unterhaltsvorschussleistungen gezahlt. Hiervon war in 2.447 Fällen der betreuende Elternteil weiblich und in 265 Fällen männlich. Die Differenz bezieht sich auf Anträge, die noch nicht bewilligt und Auszahlungen, z. B. bei fehlender Mitwirkung, vorläufig gesperrt wurden.

5. Amtsvormundschaften

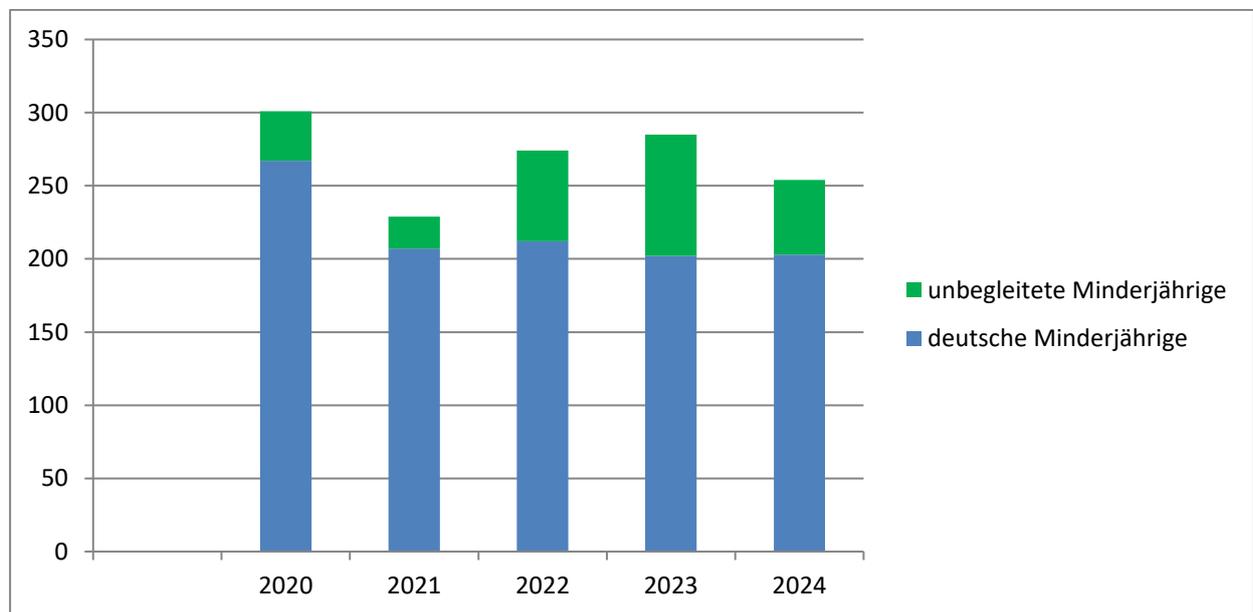
Amtsvormundschaften, Amtspflegschaften gemäß §§ 55, 56 SGB VIII

Ein Amtsvormund ist eine Person, welche die Vormundschaft im Rahmen der gesetzlichen Vertretung für ein minderjähriges Kind (Mündel) ausübt. Dabei unterscheidet man zwischen der gesetzlichen und der bestellten AVM. Bei einer bestellten AVM erfolgt ein vorheriger Entzug oder Teilentzug (Amtspflegschaft) der elterlichen Sorge durch das Familiengericht.

Im Folgenden zeigt die Auswertung der Fallzahlen einen Rückgang der zu bearbeiteten Fälle im Referat AVM im Vergleich zum Vorjahr.

Fachbereich	2020	2021	2022	2023	2024
bestellte AVM	185	146	190	211	171
gesetzliche AVM	18	14	16	11	9
bestellte Amtspflegschaft	98	69	68	63	74
gesamt	301	229	274	285	254

Die Fallzahlen von deutschen Minderjährigen blieb im Vergleich zum Vorjahr relativ konstant, wobei ein Rückgang bei den unbegleiteten Minderjährigen Mündeln zu verzeichnen ist.



Der Rückgang begründet sich u. a. durch den Wechsel eines Amtsvormundes zum freiberuflichen Berufsvormund und der Mitnahme von ca. 40 Mündeln, wobei es sich hierbei vorwiegend um unbegleitete Minderjährige handelt. Bliebe dies unbeachtet, würden sich die Fallzahlen an die Vorjahre angleichen.

Weiterhin ist ein deutlicher Rückgang von neuen Vormundschaften im Fachbereich unbegleitete Minderjährige Mündel zu verzeichnen.

Die AVM steht vor einer wachsenden Herausforderung durch die steigende Komplexität der Fälle und die vielfältigen Probleme der betreuten Mündel. Ursächlich hierfür sind die gestiegenen Bedarfe der Mündel aufgrund unterschiedlicher Kausalitäten, wie Substanzmissbrauch in der Schwangerschaft, Traumatisierung und fehlende Förderungen, zu sehen.

Dies zeichnet sich neben dem Tagesgeschäft, der Dokumentation, der Wahrnehmung von monatlichen Mündelkontakten und dem damit verbundenen hohen Zeitaufwand durch Anfahrten, Wahrnehmung von Hilfeplänen, Gerichtsterminen sowie außerplanmäßigen Terminen wie Krisengesprächen, Arztterminen und organisatorischen Aufwänden als die Hauptaufgaben eines Vormundes ab.

Hinzu kommen neben den sogenannten "Systemsprengern" aufwendige Antragsverfahren im Zusammenhang mit der Feststellung einer Schwerbehinderteneigenschaft, Sonderbeschulung, die Suche nach geeigneten Unterbringungsformen, der Klärung von Erbschaftsangelegenheiten, ebenso die Betreuung von AVM im Ausland und/oder deutschlandweit untergebrachten Mündeln, welche nicht abgabefähig sind.

Jugendhilfe im Strafverfahren gemäß § 52 SGB VIII i. V. m. § 38 JGG

Der Begriff „Jugendgerichtshilfe“ wird umfassend ersetzt durch die neue Bezeichnung „Jugendhilfe im Strafverfahren“.

Der Fachbereich JuhiS wird anlassbezogen aufgrund der Beschuldigung eines Jugendlichen oder Heranwachsenden einer Straftat tätig und informiert, berät und unterstützt während und nach dem Strafverfahren. Ziel ist, zur Vermeidung künftiger Straftaten beizutragen.

Ambulante Maßnahmen nach dem JuhiS in Kooperation mit freien Trägern wurden wie nachfolgend ausgeführt in Anspruch genommen:

	2020 (Fälle)	2021 (Fälle)	2022 (Fälle)	2023 (Fälle)	2024 (Fälle)
Täter-Opfer-Ausgleich/ Schadenswiedergutm./ Entschuldigung	336	324	437	68**	91**
				396***	308***
Antiaggressionskurs „Fallschirm“	156	44*	82	102	117
Jugendprojekt T-TRIS	94	85	69	70	71
Verkehrskurs	41	56	84	50	60
Sozialer Trainingskurs – Motivationskurs “Stand up“	39	35	37	35	37
Projekt „JuPro“ – Ableisten von Stunden mit sozial-päd. Begleitung	8	0	0	8	8
Zusammenarbeit mit der Suchtberatung	188	140	165	129	79
Zusammenarbeit mit der Schuldnerberatung	9	5	5	8	4
Arbeits-/Ausbildungs- weisung	-	-	-	63	67
Betreuungsweisung		8	8	5	9
Unterbringung im Heim oder Therapieeinrichtung	13	15	26	44	32

	2020 (Fälle)	2021 (Fälle)	2022 (Fälle)	2023 (Fälle)	2024 (Fälle)
Buchprojekt – Aufsätze und Plakate	36	33	29	40	55
Ableistung gemeinnütziger Arbeitsstunden	518	330	496	318	411

*) geringe TN-Zahl aufgrund Umstrukturierung des Projektes

**) direkte Teilnahme an einem TOA (Träger: Kinder- und Jugendhilfeverbund Freital e.V., Diakonie Pirna e.V.)

***) in diesen Fällen erteilt die JuHiS die Auflagen, sich nachweislich zu entschuldigen oder den Schaden nach Kräften wieder gut zu machen, führt Gespräche mit den Beteiligten durch und kontrolliert die Erfüllung der Auflagen

2024 wurden insgesamt in 1.064 Fällen vorliegende Strafverfahren mit erzieherischen Maßnahmen eingestellt. Die Zuweisung zum Angebot des Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) hat zugenommen. Der TOA ist eine sinnvolle Ergänzung der strafrechtlichen Reaktionsmöglichkeiten. Er dient der Aufarbeitung des Tatgeschehens, soll den Rechtsfrieden wiederherstellen und eine Wiedergutmachung zwischen den Beteiligten aushandeln.

Die JuHiS setzt den TOA vor allem nach einer Vernehmung bei der Polizei und im Vorfeld einer möglichen Verhandlung ein, um frühzeitig und anlassbezogen einen kommunikativen erzieherischen Prozess zu starten. Im Sozialraum 4 und 5 konnte dafür ein bestehendes Angebot der Diakonie Pirna e. V. mit dem Baustein „Brücken bauen“ erweitert werden, um den Bedarf zu decken.

Die betroffenen jungen Menschen und deren Eltern sind am gesamten Verfahrensablauf Beteiligte und werden beraten, begleitet und unterstützt. Sie können so ihre Mitwirkungsrechte ausüben.

Jahr	2020	2021	2022	2023	2024
gesamte Fallzahlen	3.123	2.821	2.762	3.022	3115
davon Neueingänge	2.150	2.077	1.965	2.433	2561
unter 14 Jahre	359	266	318	464	380
14 – 17 Jahre	1.592	1.494	1.500	1.646	1799
18 – 20 Jahre	1.178	1.057	942	906	928
über 21 Jahre	-	4	2	6	6

Im Bereich der Kinderdelinquenz kann die JuHiS zu den Anhörungen bei der Polizei hinzugezogen werden und ist dabei vor allem für Prävention, Aufklärung und Beratung der Familien zuständig. Laut Polizeilicher Kriminalitätsstatistik 2024 für den Landkreis wurden in dem Altersbereich unter 14 Jahre 913 Tatverdächtige ermittelt.

Bereits seit dem Vorjahr wird die „Sofortreaktion“ im Anschluss an die polizeiliche Anhörung strafenmündiger Kinder bzw. nach der Beschuldigtenvernehmung der Jugendlichen und Heranwachsenden vom Vertreter der JuHiS durchgeführt. Die Förderung der Diversion ist dabei handlungsleitend für die Mitwirkung der JuHiS.

	2020	2021	2022	2023	2024
Sofortreaktion	969	749	873	1.069	1.142

Von insgesamt 1.142 Sofortreaktionen kamen 755 Verfahren zur Einstellung. Das entspricht einer Wirksamkeit von 66,11 % und ist damit gleichbleibend hoch wie im Vorjahr. Die Fachkräfte

der JuhiS führten in 2024 insgesamt 970 Ermahnungen und 133 erzieherische Gespräche mit den einer Straftat beschuldigten jungen Menschen durch.

Die größten Herausforderungen waren im Berichtsjahr die gestiegene Deliktintensität und Schwere der Straftaten sowie die damit verbundenen betreuungsintensiven Fälle. Die Fachkräfte der JuhiS wurden in 33 Fällen, davon bei acht ausländischen Jugendlichen und Heranwachsenden zur Haftentscheidungshilfe hinzugezogen, um zu prüfen, ob durch Leistungen der Jugendhilfe eine Inhaftierung vermieden werden kann.

Insgesamt muss man feststellen, dass die Hemmschwelle zur Kriminalität gesunken ist. Das Einhalten von Regeln, das Akzeptieren von Grenzen und gegenseitiger respektvoller Umgang werden von den Jugendlichen immer häufiger in Frage gestellt. Die polizeiliche Kriminalstatistik für Sachsen 2024 bildet dazu eine leicht gestiegene Gewaltkriminalität von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Asylhintergrund ab.

Im Berichtsjahr wurden zudem 21 Jugendstrafen verhängen. Da die Bewährungszeit üblicherweise zwei Jahre beträgt, unterstützte die JuhiS 2024 damit in insgesamt 47 Fällen in Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe, den Justizvollzugsanstalten und anderen die Wiedereingliederung der Jugendlichen und Heranwachsenden mit geeigneten Hilfen nach dem SGB VIII.

Aufgrund der Intensität der Einzelfälle waren vor allem die Sozialen Trainingskurse in ihrer sozialpädagogischen Tätigkeit gefordert. Ebenso wurde die Betreuungsweise im Einzelfall mit alltagspraktischer Unterstützung der jungen Menschen wieder verstärkt eingesetzt. Durch eine öffentliche Kampagne konnten neue ehrenamtliche Betreuungshelfer für diese Aufgabe gefunden werden.

Art der Delikte	2023					AU* AH**	ges.	2024					ges.
	1	2	3	4	5			1	2	3	4	5	
Eigentumsdelikte gesamt	427	192	211	244	133	45	1.252	406	181	241	321	126	1.275
davon Raub/schwerer Raub	8	4	12	5	2	4	35	9	1	5	12	2	29
davon einfacher Diebstahl und Ladendiebstahl	160	70	71	116	46	9	472	148	72	94	128	47	489
davon Sachbeschädigung	107	41	49	50	35	9	291	80	44	51	58	40	273
Delikte gegen Person und Leben gesamt	263	81	145	144	97	6	736	294	97	182	180	106	859
davon Körperverletzung	81	29	57	41	39	3	250	95	27	51	52	36	261
davon schwere/gefährliche Körperverletzung	36	20	35	8	3	3	145	55	27	53	40	16	191
davon Straftaten gegen die sex. Selbstbestimmung	32	9	19	23	17	0	100	42	10	29	40	12	133
Verstoß gegen das BtMG	118	40	59	161	136	5	519	91	28	48	120	97	384
davon Besitz und Erwerb von Betäubungsmitteln	93	29	47	130	99	4	402	72	21	32	82	68	275

Art der Delikte	2023						ges.	2024						ges.
Verkehrsdelikte	52	38	53	46	38	20	247	60	49	32	55	44	240	
davon Fahren o. Fahrerlaubnis	17	18	18	19	19	14	105	18	19	6	16	14	73	
Staat und Ordnung	17	3	5	9	2	1	37	33	11	23	27	19	113	
davon Widerstands- handlungen	8	0	4	4	0	1	17	9	4	4	5	3	25	
sonstige Delikte	176	46	120	143	66	107	658	144	71	163	160	98	636	
davon Verstoß gegen das Schulgesetz	101	7	72	76	28	1	285	87	23	71	100	41	322	
davon Waffen/Sprengstoff- gesetz	28	19	23	32	18	10	130	24	17	21	39	40	141	
davon Verstoß gegen das Asylbewerber- und Ausländergesetz	5	4	7	4	4	56	80	3	4	32	7	9	55	
davon Schleusung und Menschenhandel	0	0	0	0	0	35	35	0	0	28	1	0	29	

*) ausl. jg. Menschen, die ihren Wohnsitz außerhalb von Deutschland haben

**) deutsche und ausl. jg. Menschen mit Wohnsitz in Deutschland, für die Amtshilfe geleistet wurde

2024 stand die Änderung des Cannabisgesetzes und die damit im Zusammenhang stehenden Kooperationen mit den Suchtberatungsstellen, der Polizei, dem Gericht und der Staatsanwaltschaft im Fokus. Spürbare Auswirkungen der erfolgten Gesetzesänderung waren bedeutend weniger Fälle des Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz (um 40 % gesunken), die zur Anzeige gebracht wurden und damit auch ein Rückgang der Zuweisungen zur Teilnahme an einer Suchtberatung.

Besonders deutlich ist eine Zunahme von Körperverletzungsdelikten sowie Beleidigungen und Bedrohungen in allen Sozialräumen zu verzeichnen. Jugendliche sind immer weniger in der Lage, Konflikte gewaltfrei zu lösen. In den letzten Jahren wurde im Projekt „Fallschirm“ viel Einzelfallhilfe und Arbeit im Bezugssystem geleistet. Aktuell zeigt sich, dass der Bedarf an einer psychotherapeutischen Hilfe signifikant höher ist als der reine Bedarf an sozialpädagogischer Unterstützung.

Von 117 Teilnehmenden wurden bei 106 diagnosewürdigen und behandlungsbedürftigen Personen seelische Auffälligkeiten und Erkrankungen festgestellt. Bei 93 Teilnehmenden wurden eine erhöhte Aggressivität, Impulskontrollstörung, Regulationsstörungen und/oder Affektregulationsstörung festgestellt. Als erfolgsversprechend und nachhaltiger stellte sich ein Setting heraus, welches nicht nur die zugewiesene, betreffende Person behandelt, sondern ebenso deren wichtige, nahestehende Person mit einbezieht. Die Abbrecherrate lag bei sechs Personen, davon waren fünf männliche Teilnehmer und eine weibliche Teilnehmerin.

Im Sozialraum 3 war eine Verdopplung der Fälle von Verwenden verfassungswidriger Kennzeichen zu verzeichnen, was vor allem auf eine rechtsextreme Gruppierung zurückzuführen war. Im Deliktbereich des Verbreitens von kinder- und jugendpornografischen Schriften war festzustellen, dass durch den Einfluss sozialer Medien viel Aufklärungsarbeit zur Strafbarkeit und rechtlichen Folgen erforderlich war.

Ein weiterer Schwerpunkt in der Arbeit der JuhIS waren in 2024 die Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Verstößen gegen die Schulpflicht. Die Anzahl der Fälle hat sich gegenüber dem Vorjahr nochmals mehr als verdoppelt, wobei es sich in fast 70 % der Fälle um 14 – 16-Jährige, vor allem Oberschüler, handelte. In allen Fällen hat die JuhIS ein Beratungsangebot unterbreitet. In ca. einem Drittel der Fälle konnte durch ein erzieherisches

Gespräch und unterstützende Angebote ein Erfüllen der Schulpflicht bzw. der Berufsschulpflicht wieder sichergestellt werden.

Bedarfsgerechte Angebote sowie Vernetzung von Akteuren

Die JuhIS befindet sich in einem stetigen Wandlungsprozess. Der Anstieg der Fälle bei Jugendlichen und vor allem bei Kindern verlangt neue Angebote und Initiativen. Mit der Legalisierung von Cannabis ist zudem eine Verschiebung bei den Heranwachsenden vom Bereich des Besitzes von Betäubungsmitteln hin zu Verkehrsdelikten unter Drogeneinfluss spürbar.

Die Zahl der Jugendlichen mit kognitiven und seelischen Einschränkungen nimmt zu. Diese Jugendlichen und Heranwachsenden bedürfen adäquater therapeutischer Angebote und stationären Unterbringungsmöglichkeiten, aber auch ambulanter Angebote, vor allem im sexualpädagogischen Bereich.

Des Weiteren ist auffällig, dass die Anzahl von jungen Menschen ohne festen Wohnsitz ansteigt. Problematisch für eine zielgerichtete Arbeit mit diesen Betroffenen ist einerseits die fehlende Erreichbarkeit, andererseits die Ablehnung von stationären Jugendhilfeeinrichtungen mit Regeln und Strukturen.

2024 fanden Trägergespräche und ein regulärer Austausch mit Fachkräften der ambulanten Maßnahmen der JuhIS statt. Eine gute Zusammenarbeit mit den Beteiligten anderer Professionen ist in den komplexen Problemlagen Jugendlicher eine wichtige Grundlage, um bestehende Angebote bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.

Zur Problematik der Schulpflichtverletzungen wird weiter ämterübergreifend mit einem Handlungsleitfaden die Zusammenarbeit intensiviert. Wichtig dabei ist das Verständnis der Beteiligten, dass das Ziel, den regelmäßigen Schulbesuch sicherzustellen, nicht originäre Aufgabe der JuhIS ist, sondern davor ambulante und präventive Angebote der schulischen Netzwerke greifen sollen. Maßnahmen, wie die schulischen Angebote der Sozialarbeit und Projekte zur Jugendberufshilfe bzw. alternative Lernangebote, werden dabei bedarfsgerecht genutzt.

6. Wirtschaftliche Jugendhilfe (WJH)

Zuständigkeit und Kostenerstattung in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe

Die WJH prüft auf Antrag die Zuständigkeit sowie die Möglichkeit der Kostenerstattung gemäß §§ 86 – 88a SGB VIII unter Berücksichtigung aktueller Rechtsprechung.

2024 wurden 26 Jugendhilfefälle an andere Träger der Jugend- oder Sozialhilfe abgegeben und in 36 Fällen wurden Leistungen von anderen Trägern übernommen. Die Kostenerstattung erfolgte hierbei nach §§ 89 ff. SGB VIII. Es ist zu beachten, dass nicht alle Kostenerstattungsfälle der WJH durch den ASD oder den PKD des Jugendamtes bearbeitet werden.

Im Jahr 2024 wurden insgesamt 266 Verfahren zur Kostenerstattung registriert. In 130 dieser Fälle betraf es die Erstattung an andere Sozialleistungsträger, während in 136 Fällen eine Rückerstattung von diesen beantragt wurde.

Leistungen der Jugendhilfe gemäß den §§ 27 ff., 41, 42 SGB VIII im stationären, teilstationären und ambulanten Bereich, zzgl. Vollzeitpflege

Stationäre Hilfen gemäß §§ 13 Absatz 3, 19, 34, 35, 35a, 41, 42 SGB VIII

Die Versorgung junger Menschen in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe erfolgt durch die Übernahme eines täglichen Basisentgelts, das den notwendigen Lebensunterhalt abdeckt. Leistungen, die über das Basisentgelt hinausgehen, werden entsprechend der gültigen Richtlinien durch Nebenleistungen und Beihilfen des zuständigen örtlichen Trägers finanziert.

Die Kosten der aufgeführten Hilfen bilden sich wie folgt ab:

Ausgaben	2020	2021	2022	2023*	2024*
§ 13 Absatz 3	235.831 €	265.205 €	308.921 €	246.652 €	154.730 €
§ 19	1.224.093 €	1.269.202 €	1.342.109 €	1.809.651 €	2.157.757 €
§ 34	14.221.902 €	16.197.483 €	17.888.068 €	18.027.745 €	18.328.714 €
§ 35	40.537 €	3.176 €	29.993 €	132.823 €	136.204 €
§ 35a stat.	2.946.024 €	3.214.841 €	3.110.816 €	3.309.753 €	3.226.398 €
§§ 41/34	375.259 €	830.262 €	1.532.299 €	1.673.856 €	1.651.597 €
§ 42	252.642 €	232.588 €	424.896 €	725.379 €	1.552.997 €
Summe	19.296.289 €	22.012.756 €	24.637.103 €	25.925.859 €	27.208.397 €

*) vorauss. Ergebnis vor dem Jahresabschluss, demnach Abweichungen zum Vorjahresbericht möglich

Eltern und junge Menschen selbst können an den Kosten der Jugendhilfe beteiligt werden. Die Prüfung und Berechnung dieser Beiträge erfolgt zu Beginn der Hilfe sowie im jährlich laufenden Hilfeverfahren. Grundlage ist in der Regel das Einkommen des Vorjahres. Falls sich das Einkommen im aktuellen Jahr deutlich verändert, kann eine neue Berechnung vorgenommen werden. Bei Maßnahmen nach § 19 SGB VIII (z. B. Mutter-/Vater-Kind-Einrichtungen) werden sowohl die jungen Menschen als auch deren Elternteile zur Kostenbeteiligung herangezogen.

Ebenso können Zahlungen von Dritten genutzt werden, um die Kosten für die Unterbringung mitzufinanzieren. Dazu gehören z. B. Waisenrente, Berufsausbildungsbeihilfe, Leistungen aus dem Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie Leistungen für Haushaltshilfen von Krankenkassen oder Zahlungen der Rentenversicherung.

Sofern das kindergeldberechtigte Elternteil das Kindergeld nicht an das Jugendamt als Kostenbeitrag weiterleitet, obwohl es zur Deckung der Jugendhilfekosten eingesetzt werden soll, besteht die Möglichkeit, dass der Landkreis eine Erstattung des Kindergeldes direkt von der zuständigen Familienkasse beantragt. Voraussetzung hierfür ist, dass der Landkreis nachweisen kann, dass das Kindergeld über einen Zeitraum von mindestens zwei Monaten nicht durch die Eltern entrichtet wurde. Häufig bestehen in diesen Fällen bereits Rückstände. Die Verantwortung zur Geltendmachung dieser Ansprüche liegt bei der Kreiskasse.

Stationäre Hilfen gemäß § 33 SGB VIII

Im Rahmen der Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII wird der Lebensunterhalt von Kindern und Jugendlichen, die in Vollzeitpflege untergebracht sind, durch monatliche Zahlungen an die Pflegepersonen sichergestellt. Die Höhe der Zahlungen richtet sich nach dem Pflegegeldbeschluss des Sächsischen Landesjugendhilfeausschusses vom 14.10.2014.

Seit Januar 2024 gelten die Pauschalbeträge basierend auf dem Stand vom 19.09.2023, bestätigt durch das Landesjugendamt Sachsen am 17.10.2023 auf Grundlage des Deutschen Vereins. Der Kind bezogene Anteil, beispielsweise für Unterkunft und Heizung, lag bei 209,00 €.

Altersgruppen	Kosten für Sachaufwand	Kosten der Pflege/ Erziehung
0 – 6 Jahre	731,00 €	420,00 €
6 – 12 Jahre	864,00 €	420,00 €
12 – 18 Jahre	1.025,00 €	420,00 €

Bei Kindern mit einem besonderen erzieherischen Förderbedarf kann der Erziehungsbeitrag in Abhängigkeit vom individuellen Bedarf auf das Zwei-, Drei- oder Vierfache erhöht werden.

Sofern die Betreuung durch mit dem Kind verwandte Personen in gerader Linie erfolgt, wird auf Grundlage der Unterhaltsleitlinien des Oberlandesgerichts Dresden geprüft, inwieweit eine finanzielle Beteiligung der Pflegeperson zum Unterhalt möglich ist. Bei einem anerkannten Anspruch auf Jugendhilfe gemäß § 33 SGB VIII können zusätzliche Leistungen gewährt werden, diese sind nicht im monatlichen Pflegesatz enthalten. Hierzu zählen neben der Richtlinie des Landkreises unter anderem die Übernahme der Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII, Beiträge zur Betreuung in Kita-Einrichtungen und Hort. Nach Vorlage der entsprechenden Nachweise erfolgt außerdem die Erstattung der Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung der Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung. Neben dieser stationären Hilfe kann zusätzlich ambulante Hilfe, beispielsweise nach §§ 30, 31 oder 35a SGB VIII, gewährt werden. Die Heranziehung zu den Kosten erfolgt analog zu anderen stationären Jugendhilfemaßnahmen.

Teilstationäre Hilfen gemäß § 32 SGB VIII

Die Deckung des notwendigen Lebensunterhalts für junge Menschen in teilstationären Einrichtungen erfolgt durch ein verhandeltes Basisentgelt, das sich auf die tatsächlichen Betreuungstage bezieht. Leistungen, die über das Basisentgelt hinausgehen und nicht durch dieses gedeckt sind, werden gemäß geltender Richtlinie als Nebenleistungen und Beihilfen von den zuständigen öffentlichen Träger finanziert.

Ausgaben	2020	2021	2022	2023*	2024*
§ 32	1.265.768 €	1.585.359 €	1.495.412 €	1.434.231 €	1.586.044 €

*) vorauss. Ergebnis vor dem Jahresabschluss, demnach Abweichungen zum Vorjahresbericht möglich

Die Kostenbeteiligung des mit dem jungen Menschen im Haushalt lebenden Elternteils wird ebenfalls berücksichtigt. Die Berechnung und Prüfung der Kostenbeiträge erfolgt analog den stationären Hilfen. Leistungen Dritter zur Finanzierung der Unterbringung werden nicht einbezogen.

Ambulante Hilfen gemäß §§ 16, 18, 20, 28, 30, 31, 35a, 41/30, 41a SGB VIII

Die Finanzierung ambulanter Hilfen erfolgt grundsätzlich anhand der tatsächlich geleisteten Fachleistungsstunden pro Monat. Eine Ausnahme bildet die Beratung nach § 28 SGB VIII, welche direkt durch den ASD beauftragt wird.

Ausgaben	2020	2021	2022	2023*	2024*
§§ 16, 18, 20	44.880 €	36.182 €	52.892 €	56.813 €	90.762 €
§ 28**	1.110.427 €	1.113.361 €	1.149.523 €	1.326.661 €	1.320.152 €
§ 30	357.382 €	442.379 €	490.366 €	416.232 €	562.003 €
§ 31	3.181.778 €	3.439.620 €	3.304.582 €	3.525.767 €	4.340.823 €
§ 35a (amb.)	755.353 €	1.030.427 €	1.310.236 €	1.426.346 €	2.101.003 €
§§ 41/30, 41a	91.304 €	115.386 €	111.723 €	155.733 €	236.782 €

*) vorauss. Ergebnis vor dem Jahresabschluss, demnach Abweichungen zum Vorjahresbericht möglich

***) § 28 SGB VIII ist eine ambulante Hilfeart im Rahmen der Beratungsleistung

Im ambulanten Bereich werden keine Kosten zur Deckung der Ausgaben verwendet. Es ist ebenfalls nicht möglich, Leistungen Dritter zu vereinnahmen.

Zuschüsse zu Ferienmaßnahmen

2024 wurden für 13 Kinder und Jugendliche Zuschüsse in Höhe von insgesamt 937,50 € für Ferienmaßnahmen gemäß § 11 SGB VIII in Verbindung mit § 90 Absatz 3 SGB VIII gewährt. Dabei wird in jedem Einzelfall das Einkommen der Eltern, eine mögliche Kostenübernahme durch andere Träger sowie die tatsächliche Teilnahme der Kinder und Jugendlichen an den Maßnahmen geprüft.

	2020	2021	2022	2023	2024
Fälle	33	4	11	34	13
Kosten	2.422,50 €	412,50 €	875,00 €	2.245,00 €	937,50 €

Vereinbarungen gemäß § 77 SGB VIII und Verfahren gemäß §§ 78a – e SGB VIII

Für ambulante Leistungen und Angebote der freien Jugendhilfe werden gemäß § 77 SGB VIII individuelle Kostenvereinbarungen mit den jeweiligen Trägern getroffen. Die Verhandlungen über die Höhe der Entgelte basieren auf Kalkulationsunterlagen, die vom Träger eingereicht und vom Jugendamt geprüft werden. Ein zentraler Bestandteil dieser Vereinbarungen ist die mit dem ASD abgestimmte Leistungsbeschreibung.

In bestimmten Fällen werden auch mit Trägern außerhalb des Landkreises Vereinbarungen geschlossen, sofern deren Leistungen durch den Landkreis genutzt werden und diese mit dem für sie zuständigen Jugendhilfeträger nicht verhandelt wurden.

Kostensatzverhandlungen für den stationären Bereich gemäß § 78b SGB VIII werden grundsätzlich für die Zukunft geschlossen. Grundlage für diese Verträge bildet stets das konkrete Leistungsangebot sowie die personelle Ausstattung des Trägers. Die eingereichten Unterlagen,

insbesondere Kalkulation und Leistungsbeschreibung, dienen als Entscheidungsbasis. Die Empfehlungen der Kommission nach § 78e SGB VIII kommen hierbei zur Anwendung.

Im Rahmen dieser Verhandlungen wird darüber hinaus eine Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung angestrebt. Dabei stehen Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit sowie die Leistungsfähigkeit des Trägers stets im Vordergrund.

Bearbeitung der Kosten von unbegleiteten minderjährigen Ausländern

Die im Zusammenhang mit umA entstehenden Kosten werden in der Regel vollständig vom SMS erstattet. Grundlage ist dafür der § 89d SGB VIII.

Im Jahr 2024 wurden alle bis einschließlich 2023 entstandenen Kosten, die durch das Jugendamt des Landkreises angefallen sind, vollständig abgerechnet.

	2020	2021	2022	2023*	2024*
Fälle	62**	79**	237**	410	126
Kosten	1.788.861 €	1.669.503 €	1.683.508 €	5.494.874 €	7.275.389 €
erstattet	450.632 €	3.361.100 €	779.649 €	2.485.560 €	6.209.410 €

*) vorauss. Ergebnis vor dem Jahresabschluss, demnach Abweichungen zum Vorjahresbericht möglich

***) Belegung ASD nur AZ keine Aktionen gezählt

VII Ausblick

Im Jahr 2025 beschäftigt sich das Jugendamt mit folgenden Themen:

In der JHPL sind sowohl für den TFPL A als auch für den TFPL B die Abschlüsse der Prozesse mit der Beschlussfassung zu den jeweiligen Jugendhilfeteilfachplänen vorgesehen. Daran anknüpfend wird gemeinsam mit dem ASD an den Zielstellungen in den HzE gearbeitet.

Im Referat BSDF werden die Umsetzung der Maßnahmen im landkreisfinanzierten Grundangebot ab dem Jahr 2026 vorbereitet und die Richtlinien des Landkreises im Kreistag zur Beschlussfassung in 2025 eingebracht. Im Bereich der Schulsozialarbeit werden die ersten Schritte zur Fortschreibung des regionalen Gesamtkonzeptes Schulsozialarbeit erarbeitet, wie die Beschreibung der Ausgangssituation sowie der Bedarfe.

Der PKD arbeitet im Folgejahr an der Schaffung von mehr niederschweligen Entlastungsmöglichkeiten für Pflegeeltern, der Übermittlung von mehr Wertschätzung an diese Familien für ihr außerordentlich wichtiges Ehrenamt und an der Initiierung eines öffentlichkeitswirksamen Malwettbewerbs für Pflegekinder. Außerdem ist die Befassung des JHA mit dem Schutzkonzept „Schaffung sicherer Orte für Pflegekinder“ und die Freihandvergabe für die Eignungskurse für Pflegeelternbewerber geplant.

2025 wird durch den Bereich Frühe Hilfen in Kooperation mit dem Helios Klinikum Pirna und dem Gesundheitsamt ein 2. Interdisziplinärer Fachtag „Geburtshilfe, Gynäkologie, Pädiatrie und Jugendhilfe“ organisiert.

Zur Qualitätssicherung der insoweit erfahrenen Fachkräfte wird mit der Befragung der ratsuchenden Fachkräfte begonnen. Ziel ist, deren Erreichbarkeit und Zufriedenheit mit deren Beratung zu erfassen.

Für die Erstellung des Fortbildungsprogrammes im Fachbereich Kita unterstützt im Folgejahr die Volkshochschule Pirna den organisatorischen und finanziellen Teil. Die inhaltliche Verantwortung bleibt bei den Fachberaterinnen des Landkreises.

Für das erfolgreich angelaufene „Landesprogramm alltagsintegrierte sprachliche Bildung in der Kindertagesbetreuung Sachsen“ ist eine Programmverlängerung nach dem 30.06.2025 bedeutungsvoll, um die Einrichtungen zu erreichen, welche bisher noch nicht von den Angeboten des Landesprogramms profitieren konnten.

Die Zusammenarbeit der AVM mit den sozialen Diensten wird weiterhin gepflegt und ausgebaut, um eine kontinuierlich hohe Qualität in der Arbeit der AVM und der JuhiS zu gewährleisten.

In den gesamten Verwaltungsabläufen wird die Digitalisierung im Fokus stehen und sich in allen Bereichen des Jugendamtes zunehmend etablieren.